



Programm des
Bildungszentrums
Adam Ries
zur Entwicklung
und Gestaltung der
Grundschule sowie
Festlegungen
für das Schuljahr
2020-2021

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Grundschule
2. Qualitätssicherung des Unterrichtes unter Beachtung der sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen
3. Optimierte Schuleingangsphase
4. Studentafel der Grundschule
5. Leistungsermittlung und Leistungsbeurteilung
6. Erweiterung der pädagogischen, methodischen und sozialen Kompetenz
7. Zusammenarbeit Pädagogen und Eltern
8. Konzepte
 - 8.1. Anfangsunterricht
 - 8.2. Politische Bildung
 - 8.3. Prävention – Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern
 - 8.4. Medienpädagogische Konzept



Festlegungen für das Schuljahr 2020/2021

9. Schulische Höhepunkte - Feste und Feiern- SJ 20/21- Möglichkeiten

9.1. Sportwettkämpfe, andere Veranstaltungen

10. Ablauf des Schuljahres laut Ministerialblatt

11. Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

12. Computerkabinett, Mediennutzung, Medienentwicklungsplan

13. Arbeit des Beratungslehrers

13.1. Beratungslehrer

13.2. Schulverwaltungsassistentin

14. Evaluation

15. Gesamtkonzeption GTA BZ Adam Ries GS

15.1. Zeitplan GTA

16. Adressen, Telefonnummern, Verantwortlichkeiten

17. Personalkonzept

18. Hausordnung

19. Belehrungen

19.1. Belehrungen der Kollegen

19.2. Belehrungen der Schüler

20. Feststehende Termine des Schuljahres

21. Notfallplan

22. Reinigungs- und Desinfektionsschutz und Hygieneplan

1. Unsere Grundschule

Grundschule Adam Ries

Die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries trägt einen Namen, der historisch und thematisch eine große Bedeutung hat.

Mit einem hochmodernen Bildungszentrum und einem anspruchsvollen pädagogischen Konzept bietet die Schule den Schülern beste Lernbedingungen.

Anspruchsvolles pädagogisches Konzept

Nicht nur die Außenhülle, auch der Inhalt des Bildungszentrums Adam Ries kann sich sehen lassen.

Ganz im Sinne des Rechenmeisters soll im Haus Wissen vermittelt werden. Bereits in Vorschulklassen erhalten die Jüngsten Kontakt mit ihrer Schule. Eine enge Kooperation zwischen Vorschule, Grund- und Mittelschule kann den gesamten Schulalltag prägen. Kinder haben die Chance, von der Vorschule bis zur 10. Klasse in einem Haus zu lernen.

Eine grundlegende universelle Bildung, vertiefte mathematische Kenntnisse, sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Teamarbeit sind die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit. Neugier und Spieltrieb der Kinder sollen ebenso für die Bildung genutzt werden wie Geschichten, die bestimmte Lerninhalte vermitteln.

Offene Lernformen, fächerübergreifender und fächerverbindender Unterricht, sowie Ganztagsangebote sollen das ihrige zu einer breiten Wissensvermittlung beitragen. Beispiele sind die Arbeit am Computer, Kreativ- und Schreibwerkstätten, Musizieren sowie vielfältige Sport- und Gesundheitsangebote.

Unter der Überschrift "Fordern und Fördern" wird der Fokus einerseits auf hochbegabte, andererseits auf lernschwache Schüler gerichtet.

Nicht zuletzt spielt die Zusammenarbeit mit Eltern, z.B. in Form von Projekten bzw. Projekttagen mit vielfältigen Angeboten, Ganztagsangeboten oder im Rahmen der Schulkonferenz eine entscheidende Rolle.

Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten und die Abschlussfahrten der Klasse 4 fördern den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Austausch der Kinder. Vielfältige Sportveranstaltungen ergänzen den Sportunterricht und unterstützen die Freude der Kinder an Bewegung und Wettbewerb. Das sind vor allem die Sporttage im Sommer und Winter oder das Leichtathletik-Schulsportfest. Schüler der Grundschule nehmen erfolgreich an Crossläufen, Schwimmwettkämpfen, Völkerballturnieren oder anderen Wettkämpfen teil. Als Schule im Herzen der Stadt bezieht die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries die vielfältigen kulturellen Angebote von Annaberg-Buchholz (Museen, Theater, Schaubergwerke, Verkehrsgarten) in ihr Lernprogramm mit ein.

Die Grundschule fühlt sich in besonderer Weise ihrem Namensgeber verpflichtet. Deshalb organisiert sie seit 2000 den Mathematikwettbewerb "Kleine MatheRIESen" für alle Grundschulen des Altlandkreises Annaberg“.

Der Lehrplan bildet die Grundlage für die differenzierten Aufgabenstellungen. Die Kinder sollen auf ein „lebenslanges Lernen“ vorbereitet werden. Wir bereiten damit auch den Übergang zur Wissensgesellschaft vor.

Das überarbeitete Schulgesetz §1 bestimmt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule neu.

Das Schuljahr 2020/21 beginnt mit Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.



§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Eltern und Schule wirken bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags partnerschaftlich zusammen.
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.
- (3) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen.
- (4) Die Schule fördert die Lernfreude der Schüler. Mit der Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz und durch Berufs- und Studienorientierung bereitet sie die Schüler auf ein selbstbestimmtes Leben vor. Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit den Schulträgern zusammen.
- (5) Die Schüler sollen insbesondere lernen,
 1. selbstständig, eigenverantwortlich und in sozialer Gemeinschaft zu handeln,
 2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
 3. eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen, diese zu vertreten und den Meinungen und Entscheidungen anderer Verständnis und Achtung entgegenzubringen,
 4. allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten,
 5. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport und Spiel zu entwickeln, sich verantwortungsvoll im Straßenverkehr zu verhalten, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben

6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit zu erwerben, musisch- künstlerische Fähigkeiten zu entwickeln,
 7. angemessen, selbstbestimmt, kompetent und sozial verantwortlich in einer durch Medien geprägten Welt zu handeln sowie Medien entsprechend für Kommunikation und Information einzusetzen, zu gestalten, für das kreative Lösen von Problemen und das selbstbestimmte Lernen zu nutzen sowie sich mit Medien kritisch auseinander zu setzen und
 8. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer totalitärer und autoritärer Regime zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.
-
- (6) Die Schule ermutigt die Schüler, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen, befähigt sie zu zukunftsfähigem Denken und weckt ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln.
 - (7) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen. Inklusion ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.
 - (8) Die Schule fördert Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch zusätzliche Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülern unterrichtet werden und aktiv am gemeinsamen Schulalltag teilnehmen.
 - (9) Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet.
 - (10) In Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags pflegt die Schule eine gute Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen Partnern

Zielstellungen des Schuljahres 2020/2021 unter Pandemiebedingungen

- gute Zusammenarbeit aller Lehrer, vertrauensvolles Arbeitsklima, gegenseitige Hilfe und Erfahrungsaustausch
- einheitliche Normen von Disziplin und Ordnung- genaue Festlegungen in der Lehrerkonferenz
- regelmäßige Weiterbildung der Lehrer, Nutzung von Schilf (schulinterne Fortbildungen)
- einheitliche Bewertung und Zensierung bei Leistungsüberprüfungen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternabend zu Beginn des Schuljahres, Elterngespräche mit allen Eltern sowie Bildungsberatungen
- Zusammenarbeit mit den gewählten Elternvertretern und der Schulkonferenz
- Informationseleternabend Klasse 1 bis 4 zum Werteprojekt der Stadt
- gezielte Auswahl passender Lehrbücher und Arbeitshefte entsprechend des Budgets der Stadt
- kindgerechte, ansprechende Ausgestaltung der Klassenzimmer
- aktive Zusammenarbeit mit dem Vorschulkindergarten und dem Hort
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen; z. B.
 - o Stadt Annaberg-B. als Schulträger
 - o Jugendamt beim LRA Erzgebirgskreis
 - o Kreisjugendärztin
 - o alle Grundschulen der Stadt
 - o Oberschulen und Gymnasien
 - o vorschulische Einrichtungen der Stadt
- gemäß der historischen und inhaltlichen Bedeutung der Namensgebung unserer Grundschule „Adam Ries“ steht auch die Förderung mathematischer Talente im Mittelpunkt
 - o Mathematikolympiade Stufe 1 in allen Klassen
 - o Organisation der Mathematikolympiade Stufe 2 auf Kreisebene
 - o Teilnahme am Känguru-Wettbewerb
- Sportwettkämpfe und Leselöwenwettbewerb
- Intensivierung der Arbeit im Bereich „Inklusion“
- monatlicher Aulatreff
- Homepage weiterentwickeln
- Fördern und Fordern nach Corona Krise

Zielstellungen für den Unterricht 2020/2021

- Umsetzung des neuen Lehrplanes in allen Unterrichtsfächern, Orientierung an den Bildungsstandards
- Methodenvielfalt im Unterricht
- Arbeit mit dem Computer (im Förderunterricht, für Projekte und als Ergänzung im Unterricht)
- individuelle Förderung der Schüler, bei Lernproblemen und in der Begabtenförderung, bei Inklusionsschülern
- in Lesen, Mathematik und Sport Teilnahme an Wettbewerben
- fächerverbindender Unterricht im Rahmen von Projektwochen
Erlebnisorientierte Wertevermittlung
- Umsetzung der Festlegungen/Vorschläge der Evaluation 2020/2021



2. Qualitätssicherung des Unterrichts unter Beachtung der sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen

Die Schüler entdecken ihre eigene Umwelt und sich selbst mit ihren Händen, im Herzen und im Kopf, d. h. sie begreifen durch Handeln ihren Lebensraum. Es ist notwendig, praxisbezogen zu unterrichten. Es gilt Anstrengungsbereitschaft, Leistungswillen und Gemeinsinn im Schüler zu wecken, zu entwickeln und zu stärken mit dem Blick auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Durch die Aufgabenstellungen für jedes Unterrichtsfach in den Lehrplänen und die ständige Evaluation der Arbeit wird eine Qualitätssicherung erreicht.

2.1. Analyse-Möglichkeit der Differenzierung- ADHS, LRS, Dyskalkulie

Analysetätigkeit

Die Analyse ist eine wichtige Voraussetzung für die Förderung aller Schüler und die Grundlage für ein differenziertes Lernangebot.

Beispiele:

- Diktate werden nach Regelfehlern und LRS-Fehlern ausgewertet.
- Auswerten der Mathematikarbeiten nach Regelfehlern und Rechenschwächen
- Fehler als unverzichtbarer Bestandteil des Lernprozesses (zweckmäßige Grundlage für die Differenzierung),
- Den Umgang mit dem Computer sollen alle Schüler erlernen, da es an der Schule Computer und einen Internetzugang gibt, seit 2014 ist die Schule mit neuer Technik ausgestattet.
- Fächerübergreifende Maßnahmen gibt es zwischen allen Fächern, z. B.: Musik und Deutsch (Morgenlied, Singspiele), Musik und Sport, Sport und Deutsch, Kunst und Musik, Kunst und Sport, Englisch und Musik u.v.a.
- Es werden alle Möglichkeiten der Freiarbeit beachtet, dabei ist eine Fächerverbindung und Differenzierung möglich.
- Ganz wichtig ist die Beobachtung der Schüler, um diese genau zu kennen, und um individuelle Förderpläne aufzustellen.

Differenzierung bei ADHS, LRS und Dyskalkulie

- bei diagnostizierten Teilleistungsschwächen oder ADHS bieten sich folgende Möglichkeiten der Differenzierung nach Absprache mit den Eltern an:
- bei Arbeiten
 - Verkürzung der Aufgabenstellungen, dann Bewertung ab Note 3
 - Verlängerung der Arbeitszeit
 - zulassen spezieller Hilfs- und Arbeitsmittel
 - statt mündlicher Leistungen schriftliche abfordern und umgekehrt
- im Unterricht
 - erteilen differenzierter Hausaufgaben
 - differenzierte Aufgabenstellungen
 - weitere individuelle Möglichkeiten s. Vorlagen des Kultusministeriums

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit Behinderungen/Teilleistungsschwächen wird am Anfang des Schuljahres im Kollegium und mit den Eltern besprochen, die Maßnahmen werden schriftlich festgehalten.

Es besteht die Möglichkeit, Bildungsvereinbarungen zu schließen.

Auf diesem Gebiet werden vermehrt Lehrerteilkonferenzen und Fallanalysen stattfinden.

1. Schulwoche	Klasse 2 bis 4
vor Herbstferien	Klasse 1
März	Klasse 1 - 4

3. Optimierte Schuleingangsphase

Schuleingangsphase

Die Entwicklung der Schulfähigkeit muss als individueller Entwicklungsprozess im Rahmen der Entwicklungsvoraussetzungen und der Lernangebote verstanden werden.

Kinder, die bis zum 30.6. (30.9.) eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig, vorzeitige Einschulungen sind möglich.

Die Zurückstellung um 1 Jahr soll die Ausnahme sein, die Entscheidung trifft die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen. Die vorherige Schuluntersuchung ist rechtlich vorgeschrieben. Sie erfolgt durch die Jugendärztin. Die Beratungslehrerin führt ebenfalls ein Schuleignungsgespräch.

Auch in der Regelschule kann ein Kind besonders sonderpädagogisch gefördert werden, dies erfordert eine Überprüfung des Förderbedarfs durch die FS/SHS. Dieses Kind kann integrativ in der Grundschule lernen, wenn die Bedingungen gewährleistet sind.

Was geschieht in der Schuleingangsphase?

Mit dem Eintritt in die Grundschule beginnt für das Kind ein neuer Lebensabschnitt. Der Übergang von der häuslich-familiären und der vorschulischen Erziehung im Kindergarten in die Grundschule muss von allen – Eltern, Kindergarten und Schule – gut vorbereitet sein. Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder fördernd und ausgleichend an.

Als Schule für alle Kinder ist die Grundschule ein Ort gemeinsamer Erfahrungen. Die Kinder werden lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, ihr eigenes Handeln und dessen Folgen zu bedenken und zu werten.

Wie lernen die Kinder im Anfangsunterricht?

Vom Schuljahr 2004/2005 an wurden in allen Fächern der Grundschule neue Lehrpläne eingeführt. In den neuen Lehrplänen bilden die Klassen 1 und 2 eine Einheit. Bei der Gestaltung des Unterrichts wird so dem unterschiedlichen Lerntempo und den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Kinder Rechnung getragen.

Die Lehrerin oder der Lehrer beobachten das Kind genau und stellen fest, welche Grundlagen und Voraussetzungen es für das weitere Lernen mitbringt.

Die Beratungslehrerin und die Verbindungsfrau Kindergarten/Vorschule halten die Verbindung zu Kindergärten und Eltern.

Es wird Kinder geben, die möglicherweise schon lesen und rechnen können, und andere, die das noch nicht können. Danach leiten sich die individuellen

Fördermaßnahmen für jedes einzelne Kind ab. Die Heterogenität wird beachtet. Der Unterricht wird so gestaltet, dass jedes Kind Lernangebote entsprechend seinen Lernvoraussetzungen erhält.

Alle Formen des offenen Unterrichts und der Frontalunterricht sind Grundlage der Unterrichtsplanung.

Im Jahr 2014 trat die neue Grundschulordnung für die Schuleingangsphase in Kraft, es werden bereits im Mai allen Eltern die Anmeldemodalitäten mitgeteilt, die Anmeldung erfolgt bereits im August bis spätestens 15. September.

Zeitleiste für Schulanmeldung/Schulaufnahme für die Grundschule

- Die Schulleiter geben im **Mai** eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. Die Anmeldung soll in der Regel im Zeitraum vom **1. August bis zum 15. September** erfolgen. **Beim Bildungszentrum Adam-Ries** wird die Anmeldung **im Zeitraum vom 07.09.- 11.09.2020** erfolgen.

Es sind alle Unterlagen mitzubringen und das Datenschutzblatt ist auszufüllen.

Es findet kein Elternabend statt, die Eltern und Vorschulkinder werden zu persönlichen Gesprächen eingeladen..

- Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit.
- Im **September/Okttober/November** hospitiert der Verantwortliche für die Vorschule in allen Kindertagesstätten und spricht mit den Erziehern über die Kinder, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt. Zusätzlich nimmt er Kontakt zu Lebenshilfe o. a. auf, auch hier muss das Elterneinverständnis vorliegen.
- Im **November / Dezember / Januar** testet der Vorschulverantwortliche die Kinder und ermittelt die Lernausgangslage. Hier müssen auch die Gespräche mit den Kitas eine Rolle spielen, um herauszufinden, welche Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben, um diese zuerst zu testen. Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden Förderschulen zu einer Beratung angefordert.
- Bis **Januar** werden die Förderprotokolle ausgefüllt und die Elterngespräche durchgeführt, der Vorschulverantwortliche wertet die Tests aus. Ebenso müssen die Schulaufnahmeuntersuchungen durch Frau Ullmann bis 30.01. erledigt sein.
- Ab **Januar** finden die Gespräche zu Integration/Förderschule/Zurückstellung statt.

- Die Anmeldung für Kinder, die auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, und noch nicht schulpflichtig sind, aber den erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen, muss bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.
- Im Mai 2021 erhalten die Eltern den Bescheid zur Einschulung.
- Im Juni findet der Elternabend statt.

§ 3 Anmeldung

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Die Schulleiter geben im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung sowie den jeweiligen Schulbezirk durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. Soweit der Schulträger mehrere Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet hat, weist der Schulleiter auf die zugeordneten Schulen hin. Die Anmeldung soll im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September erfolgen. In den Fällen des § 27 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes muss die Anmeldung bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Den Termin benennt die oberste Schulaufsichtsbehörde in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zum Bedarf und Schuljahresablauf.
- (2) Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.
- (3) Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit. Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken schriftlich mitzuteilen, welche Schüler an der Schule in freier Trägerschaft zu Schuljahresbeginn aufgenommen werden und welche nicht aufgenommen werden unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gesetzliche Vertreter sowie deren Anschrift, falls abweichend von der Adresse des Kindes.
- (4) Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung an. Die Anmeldung zur Schulaufnahmeuntersuchung kann gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 durch die Eltern erfolgen.
- (5) Wünschen die Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. Februar des Kalenderjahres einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll. Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden. Will der Schulleiter dem Antrag entsprechen, holt er die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein und teilt den Eltern die Entscheidung mit.

- (6) Für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird auf Wunsch der Eltern eine besondere Bildungsberatung angeboten.
- (7) Die Eltern melden die Kinder an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder eine ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes vorzulegen. Folgende Daten werden verarbeitet:
1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
 2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
 3. Geschlecht des Kindes;
 4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
 5. Telefonnummer, Notfalladresse;
 6. Staatsangehörigkeit des Kindes;
 7. Religionszugehörigkeit des Kindes;
 8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
 9. ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird;
 10. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen;
 11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

Die Daten nach Satz 3 Nummer 6, 8 und 11 sind nur mit Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, zu verarbeiten.

§ 4 Aufnahme und Zurückstellung

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 27 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes ist nur einmal möglich. Die Zurückstellung soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. Der Schulleiter teilt den Eltern den Grund der Zurückstellung ihres Kindes schriftlich mit. In Abstimmung mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung vereinbart er mit diesen geeigneten Fördermaßnahmen.

- (4) Liegen Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, können die Eltern oder der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragen. Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob dies eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter eine Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst einer Förderschule gemäß § 13 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen beantragen.

3.1. Kooperation Kindergarten/Vorschule und Grundschule

Ein missglückter Schulstart kann das Selbstwertgefühl des Kindes, seine Lernfreude, seine positive Einstellung zur Schule und damit seine ganze weitere Schullaufbahn negativ beeinflussen.

Deshalb arbeiten wir eng mit Kindergarten und Eltern zusammen

Hauptanliegen ist die Förderung unserer Schulanfänger und Vorbereitung der Schuleingangsphase sowie die Analyse der Lernausgangslage durch:

- verbesserte Zusammenarbeit
- gegenseitige Hospitationen
- regelmäßige Gespräche
- Durchführung von Kennenlernnachmittagen

Es gibt Kooperationsverträge, die aktualisiert und im Gespräch evaluiert werden.

Fragen, die eine Rolle spielen sollten:

- Welche individuelle Fragestellungen gehen den Beobachtungen voraus?
- Kennt der KL. 1 den Bildungsplan der Kita?
- Welche Ziele verfolgen wir gemeinsam?
- Wie beziehen wir Eltern, Fachleute ein?
- In welcher Form beurteilen wir die eigenen Möglichkeiten schulischer Förderungen?

Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule und dem Vorschulkindergarten

Der Vorschulkindergarten ist integrierter Bestandteil des Schulkonzeptes des Bildungszentrums Adam Ries.

Im Mittelpunkt von Bildung im Vorschulbereich steht die Vermittlung von lernmethodischer Kompetenz. Die Vorschule verbindet spielerisches Lernen mit der Vorbereitung auf die Klassenstufe 1, wobei Lernangebote so anregend und attraktiv gestaltet werden, dass sie bei den Kindern die Lust und Freude am Lernen wecken. Dabei wird nach dem spielpädagogischen Ansatz von Friedrich Fröbel gearbeitet.

Wir haben es uns zum Ziel gestellt, jedes einzelne Kind als Persönlichkeit ernst zu nehmen und in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sensibel auf die Bedürfnisse der Kinder zu reagieren.

-
- Der Vorschulkindergarten befindet sich im Erdgeschoss der Grundschule. Er hat einen eigenen Eingang.
 - Der Vorschulkindergarten arbeitet nach einem Wochenplan, der im Schulhaus für alle Lehrer und Eltern ersichtlich ist.
 - Die Vorschulkindergartenkinder werden in homogenen Gruppen von ausgebildetem Erzieherpersonal betreut.
 - Der Vorschulkindergarten und die Grundschule unterrichten auf Grundlage eines gemeinsam abgestimmten Bildungskonzeptes.
 - Im Zeitraum September bis November hospitiert die Verantwortliche der Grundschule in den Vorschulgruppen nach terminlicher Vereinbarung mit der Vorschule. Wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt, werden Gespräche über die Kinder vom Verantwortlichen der Grundschule mit den Erziehern geführt.
 - Im Zeitraum Dezember bis Januar testet der Vorschulverantwortliche die Kinder und ermittelt die Lernausgangslage. Hier sind zum Zweck der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs Gespräche über die Kinder vom Verantwortlichen der Grundschule mit den Erziehern erforderlich.
 - Bei Bedarf werden im Zeitraum März bis April weitere Hospitationen und Gespräche durchgeführt, wobei Einschulung bzw. Zurückstellung und besondere Förderschwerpunkte der Vorschulkinder thematisiert werden.
 - Ab April findet das vorschulische Angebot nach terminlicher Absprache in der Grundschule statt.
 - Auf Grundlage des besonderen Konzeptes am Bildungszentrum Adam Ries können schulische und außerschulische Höhepunkte gemeinsam durchgeführt werden.
 - Der Elternabend zum Thema „Schulfähigkeit“ wird von der Grundschule und der Vorschule gemeinsam durchgeführt.

- Der Tag der offenen Tür zur Neuaufnahme von Kindern im Vorschulkindergarten wird von der Grundschulleiterin unterstützt.
- „Gemeinsame Weiterbildungen“ werden über Weiterbildungsveranstaltungen der Stadt und andere Anbieter genutzt.
- Der Antrag zur „Entbindung von der Schweigepflicht“ wird den Eltern durch den Vorschulkindergarten zur Unterzeichnung vorgelegt.

Diese Vereinbarung kann jederzeit gemeinsam ergänzt oder verändert werden.

Annaberg-Buchholz, den _____

Grit Lindenborn
Schulleiterin

Barbara Rothe
Leiterin Vorschulkindergarten

3.2. Kooperation Hort und Grundschule

Die Ausfallstundenbetreuung nach der 4. Stunde erfolgt in Absprache und nach Information an den Hort.

Regelmäßige Gespräche Hort – Schule zu Schülern, z. B. bei Sportverletzungen, Schwächen, Problemen werden durchgeführt.

Gemeinsame Festlegungen zu Hausaufgaben zu Beginn des Schuljahres werden getroffen (wie lange, Lösungsblätter usw.)

Das Schulprogramm wird an den Hort weitergegeben.

Hospitationsmöglichkeiten Lehrer im Hort und umgekehrt sind wünschenswert.

Der Hort informiert uns über seine Veranstaltungen.

Eine Vereinbarung über die Einnahme des Mittagessens wurde geschlossen.
Es gibt eine Regelung für die Nutzung des Schulhofes.

Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule und dem Hort

zwischen

Der Kindertageseinrichtung
Hort Bildungszentrum Adam Ries
vertreten durch die Hortleiterin
Frau Milhahn

und der Schule
Grundschule Adam Ries
vertreten durch die Schulleiterin
Frau Lindenborn

des Trägers
Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
vertreten durch die Fachbereichsleiterin
Frau Linke

wird gemäß § 3 auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 17.01.2017 sowie auf der Grundlage der Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort vom 27.03.2006 (Az.: 32-6411.207876) folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

1. Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation

Diese Vereinbarung hat das Ziel, die Kinder ganztägig zu fördern und zu bilden. Der pädagogische Wirkungskreis der Schule erweitert sich in Verbindung mit der pädagogischen Arbeit des Hortes.

Grundschule und Hort sind Lebens- und Lernorte, die im Zusammenwirken mit den Eltern einen jeweils spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen.

Die Lehrpläne und der Sächsische Bildungsplan zielen darauf ab die Förderung der Persönlichkeit der Kinder zu unterstützen.

Ungeachtet unterschiedlicher Dienst- und Fachaufsicht, der Ausbildungen der in den beiden Bereichen tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Rahmenbedingungen vor Ort, stehen die Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Die Achtung und der Respekt der kindlichen Persönlichkeit sowie das Verständnis von Entwicklungsprozessen ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Grundhaltung in beiden Einrichtungen.

Lehrer und Erzieher tragen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich die Verantwortung dafür, dass sie ihr professionelles Handeln zum Wohl aller Kinder einsetzen, denn es sind die gleichen Kinder, die am Vormittag und am Nachmittag im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Die vor Ort vorzufindenden Rahmenbedingungen bedürfen einer engen und auf gegenseitiger Achtung basierenden Zusammenarbeit.

2. Gemeinsame Ziele der Kooperation

In unserer Zusammenarbeit wollen wir Kinder fördern und fordern unter der Einbeziehung von Eltern und Schüler. Dies erfordert zwischen Lehrern und Erziehern einen regelmäßigen Austausch und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Dabei sind wir bestrebt miteinander Maßnahmen abzustimmen, um zielgerichtet arbeiten zu können. Das Schulgebäude Bildungszentrum Adam Ries wird gemeinsam von der Grundschule und der Oberschule genutzt. Im Erdgeschoss der Grundschule befindet sich der Vorschulkindergarten und im 2. und 3. Stock der Hort. Träger des Hortes und des Vorschulkindergartens ist die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz. Ein Teil der Grundschulklassenzimmer wird am Nachmittag von den Hortkindern genutzt. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule. Es findet die offene Form der Ganztagsangebote statt.

Es besuchen ca. 85% der Schüler den Hort und können so nach ihrer Wahl die Ganztagsangebote und AG's am Nachmittag nutzen. Im Hort wird ein Mittagessen gereicht und auch Hauskinder können dieses Essen tageweise einnehmen und dann die Nachmittagsangebote besuchen.

- Grundschule und Hort sind eigenständige, miteinander kommunizierende Einrichtungen zur Vermittlung von Erziehung und Bildung.
- Ziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes durch Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbsttätigkeit und Aufbau sozialer Beziehungen.
- Besondere Aufmerksamkeit widmen wir dabei dem gleichberechtigten Umgang, der emotionalen Zuwendung und der sozialen Wertschätzung.
- Wichtig ist uns die Zusammenarbeit mit den Eltern.

3. Gemeinsame Kooperationsvorhaben

- Gemeinsame Besprechungen/Konferenzen zur Organisation der
- Zusammenarbeit, zur Vorstellung der Arbeitsgebiete und Bildungsziele bzw. zur Wochen- und Tagesgestaltung
- Planung gemeinsamer Aktivitäten wie z.B. Fasching, Tag der offenen Tür
- Absprachen zum organisatorischen und zeitlichen Ablauf des Nachmittages
- Erstellen von Teilnehmerlisten an den Ganztagsangeboten, um die regelmäßige Teilnahme der Schüler zu sichern sowie Erstellen von Listen aller Hortkinder
- Regelmäßiger Austausch von Beobachtungen bei entwicklungsauffälligen Schülern zwischen Hortnerinnen und Klassenlehrern, Eltern einbeziehen und informieren, gemeinsame Elterngespräche bei Bedarf
- Abstimmung von Hausaufgabenzeiten und Aktivitäten im Hort mit der Schulleitung
- Gemeinsame Elternabende
- Gemeinsame Abstimmung mit der Stadtverwaltung über materielle Ausstattung und Reparaturen in den Hort- und Schulräumen
- Planung der Raumnutzung im Gebäude

4. Reflexion

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Schulen und Horten ist die kontinuierliche Reflexion und Auswertung (Evaluation) bereits fester Bestandteil. Die Ergebnisse der gemeinsamen Reflexion bilden die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

5. Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 05.09.2017 in Kraft und wird bei Bedarf geändert.

Die Kooperationspartner verpflichten sich vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Annaberg-Buchholz, den _____

Barbara Rothe
Hortleiterin

Grit Lindenborn
Schulleiterin

Christina Linke
Fachbereichsleiterin

Der Hort ein Hausaufgabenkonzept erstellt. Dieses Konzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht.

§ 6 SOGS

Bildungsberatung

- (3) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Dabei ist auch über die Möglichkeit zu informieren, zwischen den Schularten zu wechseln. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden.
- (4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Oberschule und des Gymnasiums.
- (5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.
- (6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu dokumentieren.

§ 24 SOGS

Bildungsempfehlung

- (1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 oder 4 des Sächsischen Schulgesetzes. Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Muster entspricht.
- (2) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann zur Erteilung der Bildungsempfehlung gemäß Absatz 1 das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird eine Bildungsempfehlung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erteilt, dass diese unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache durch den Betreuungslehrer erteilt wird. An die Stelle der Noten gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Bezug.

(4) Schüler, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, erhalten keine Bildungsempfehlung. Die Eltern melden ihr Kind mit der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 an einer Oberschule oder an einer Förderschule an.

4. Möglichkeiten der Zusammenarbeit aus Sicht der GS, unsere Wünsche und Visionen für das Bildungszentrum OS:

- (Sportfeste gemeinsam mit der OS für die Kleinen organisieren (Fortführung))
- (Sportturniere auf unterschiedlichen Gebieten ausbauen)
- (Schulfeste können gemeinsam geplant und durchgeführt werden)
- (Die Korrektur der Matheolympiade könnte durch Realschüler unterstützt werden)
- (Der Vorlesetag im November wird als feste Tradition etabliert.)
- (Lehrer der GS/OS arbeiten gemeinsam an einem ruhigen Klima im Haus und weisen auch Kinder der anderen Schulformen auf Fehlverhalten hin.) *

- Lehrer der künftigen Klasse 5 können in der Klasse 4 hospitieren, am Abschlussfest teilnehmen oder die Schüler im Unterricht der letzten Wochen besuchen
- ein Gespräch zwischen Klassenlehrern Klasse 4 und Klasse 5 wäre eine gute Möglichkeit der Absprache
- die Bewertungsrichtlinien der OS und der GS werden ausgetauscht
- mit Einverständnis der Eltern werden die Daten der Schüler ausgetauscht
- ein Tag der offenen Tür findet statt, den die Kinder der Klasse 5 besuchen können
- Lehrer der Klasse 4 können im 1. Hj. der Klasse 5 „ihre“ Kinder besuchen und hospitieren und im Austausch mit den Kollegen Probleme besprechen
- eine gemeinsame Nutzung der verschiedenen Zimmer ist erforderlich und wird nach Absprache geplant
- die Hofpausenregelung richtet sich nach den Pausen der GS und OS und beachtet die Schlafenszeiten der Vorschule

*

5. Möglichkeiten der Zusammenarbeit aus Sicht der Grundschule, unsere Wünsche und Visionen für das Gym
- Lehrer der künftigen Klasse 5 können in der Klasse 4 hospitieren, am Abschlussfest teilnehmen oder die Schüler im Unterricht der letzten Wochen besuchen
 - ein Gespräch zwischen Klassenlehrern Klasse 4 und Klasse 5 wäre eine gute Möglichkeit der Absprache
 - die Bewertungsrichtlinien des Gym und der GS werden ausgetauscht
 - mit Einverständnis der Eltern werden die Daten der Schüler ausgetauscht
 - ein Tag der offenen Tür findet statt, den die Kinder der Klasse 5 besuchen können
 - Lehrer der Klasse 4 können im 1. Hj. der Klasse 5 „ihre“ Kinder besuchen und hospitieren und im Austausch mit den Kollegen Probleme besprechen

4. Stundentafel der Grundschule

Voraussetzung in der Grundschule

Stunden

Klasse 1 7 D / 2 SU / 5 Ma / 1 Ku / 1 Wk / 1 Mus / 3 Sp / 1 R / 1 E / 2 FÖ

Klasse 2 6 D / 3 SU / 5 Ma / 1 Ku / 1 Wk / 1 Mus / 2Sp/ 1 Schwi/ 2 Fö / 1 R / 1 E /

Klasse 3 7 D / 2 SU / 5 Ma / 2 Ku / 1 Wk / 2 Eng / 3 Sp /
2 Fö / 2 Mus / 1 R / 1 E / Schulgarten im 1. Halbjahr

Klasse 4 7 D / 3 SU / 5 Ma / 1 Ku / 1 Wk / 2 Mus / 2 Eng / 3 Sp / 2 Fö / 1 R / 1 E /

- Der Unterricht sollte rhythmisiert sein.
Es kann an einigen Tagen in der Woche Blockunterricht stattfinden.
- Der Schulgartenunterricht findet nicht mehr statt. Die Stunden werden für Deutsch und Sport verwendet.
- Werken wird in Gruppen von maximal 16 Schülern unterrichtet.
- Im Schuljahr 2020/21 wird der Musikunterricht in Klassen 3 und 4 auf eine Stunde gekürzt.
- Der Klassenleiterunterricht wird in den ersten beiden Schulwochen eingeplant.
- Im Schuljahr 2020/2021 lernen 172 Kinder in 8 Klassen.
- **14** LehrerInnen arbeiten als Stammler an der Grundschule.
- Der Schwimmunterricht für die Klasse 2 findet in der Schwimmhalle „Atlantis“ statt.

Am Nachmittag können die Kinder den Hort besuchen, der auch im Schulgebäude untergebracht ist.

Unterrichtszeiten: Einlass: 07:30 Uhr

1. Std. 07:45 Uhr - 08:30 Uhr
Frühstückspause ohne/mit Blockunterricht
2. Std. 08:45 Uhr - 09:30 Uhr
Hofpause (wetterabhängig)
3. Std. 09:55 Uhr - 10:40 Uhr
4. Std. 10:45 Uhr - 11:30 Uhr
5. Std. 11:40 Uhr - 12:25 Uhr
eventuell Blockunterricht
6. Std. 12:30 Uhr - 13:15 Uhr

Hofpause findet täglich statt. Es werden auch Fußballpausen stattfinden.
Die Essenversorgung ist gewährleistet und findet in der Mensa statt.

5. Leistungsermittlung und Leistungsbeurteilung

Bei einer pädagogisch gestalteten Leistungsbewertung sind alle im Unterricht erbrachten Leistungen eines Kindes einzubeziehen.

5.1. Grundlage, Beurteilung und Bewertung von Leistungen

Die Ermittlung, Beurteilung und die Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Solange in bestimmten Fächern nicht benotet wird, ist durch den Lehrer eine regelmäßige Verbaleinschätzung der Schülerleistungen vorzunehmen.

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen) sowie die prozessorientierten Leistungseinschätzungen.

Der Klassenlehrer gibt den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres bekannt, welche Kriterien bei der Notenbildung und Verbalbeurteilung der Schülerleistungen maßgebend sind.

Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers sowie seine Leistungsbereitschaft. Es können nach Absprache auch differenzierte Arbeiten geschrieben werden.

Die Eltern können sich jederzeit über den Notenstand im HA-Heft Ihres Kindes informieren (Zensurenübersicht). Darüber wird im 1. Elternabend gesprochen.

§ 17 Grundlagen der Leistungsbewertung

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt.
- (3) Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen sollen auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen.
- (4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

- (5) Für Schüler,
1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden,
 2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder
 3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.
- (6) Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.
- (7) Soweit Schüler in Fächern nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen in diesen Fächern nach § 25 Absatz 1 und 5 Satz 1 und 3 der Schulordnung Förderschulen. In den übrigen Fächern richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen sowie die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.
- (8) Für Schüler, die nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 der Schulordnung Förderschulen. Eine Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung erfolgt nicht.

Prozessorientierung:

- ermittelt Prozesse beim Lernen in Einzel-Partner-Gruppenarbeit und Lern-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Lehrer und Schüler bewerten
- Beobachtungsbogen, Lerntagebuch, Schüleraufzeichnungen, Analyse, Gespräche, Portfolio usw. stehen als Bewertungsformen zur Verfügung
- es kann verbal und durch Noten bewertet werden

Ergebnisorientierung:

- Lernergebnisse, komplexe Leistungen in Einzel, Gruppen – oder Partnerarbeit können ermittelt werden
- Lehrer und Schüler schätzen ein
- Klassenarbeiten, Leistungskontrollen (mündlich, schriftlich), Vorträge, Präsentationen, hergestellte Objekte, ausgewertete Gespräche, Exkursionen usw. fließen in die Bewertung ein
- es kann verbal, durch Noten o.a. bewertet werden

§ 18 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.
- (2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet. Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.
- (3) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut	(1) wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut	(2) wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend	(3) wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4. ausreichend	(4) wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft	(5) wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. schlecht	(6) wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

- (4) Anforderungen im Sinne des Absatzes 3 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.
- (5) Werden Leistungen nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.

- (6) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.
1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
 2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
 3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
 4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. sehr gut | (1) wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist; |
| 2. gut | (2) wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist; |
| 3. befriedigend | (3) wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist; |
| 4. ausreichend | (4) wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist; |
| 5. mangelhaft | (5) wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist; |

dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen können im Jahreszeugnis diese Benotung ergänzen.

5.2. Orientierungen zur Leistungsbeurteilung mit dem Blick auf den Übergang in weiterführende Schularten

Die Notengebung in den 4. Klassen sollte dahingehend ausgewogen sein, dass logisches Denken (Denkvermögen), Auffassungsgabe und Kreativität ebenso bewertet werden wie Freiarbeit, Werkstatt und Arbeiten zum Wochenplan und Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Kinder erworben haben.

Verstärkt wird der Einsatz von Forschungsaufträgen, Kurzvorträgen, Knobel- Sach- und Denkaufgaben, Präsentationen, Auswertung von Exkursionen usw.... einbezogen.

Die Bewertungskriterien, die vorgegeben und von der Gesamtlehrerkonferenz festgelegt wurden, werden einheitlich angewendet.

§ 19 Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.
- (2) Die Anzahl der Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz in den Schulen festgelegt. Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.
- (3) Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sollen nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.
- (4) Kurzkontrollen sollen sich auf begrenzte Stoffbereiche im Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer.
- (5) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, insbesondere für Schüler mit geminderter Konzentrationsfähigkeit, kommt den regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.
- (6) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. Sie können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.
- (7) Klassenarbeiten sind in der Regel nach Kenntnisnahme durch die Eltern von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass die Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die

2. Sachunterricht:

Kl. 2 mind. 1 Klassenarbeit + andere Noten
Kl. 3/4 mind. 3 Noten
(schriftliche, mündliche, praktische, prozessorientierte Noten),
mind. 1 Klassenarbeit

- seit 2014/2015 wird der Sachunterricht auch in Klasse 2 bewertet, da die Schüler vorsichtig an die Bewertung herangeführt werden sollen, wird in Kl. 2 mindestens 1 Klassenarbeit geschrieben sowie weitere praktische, mündliche und schriftliche Noten im Ermessen des Fachlehrers erteilt
- alle 3 Bereiche werden gleichwertig beurteilt/gewichtet
- Kurzarbeiten im Ermessen des Lehrers
- weitere praktische Noten im Ermessen des Lehrers
- 1 Note kann eine HA sein, wenn die Präsentation im Unterricht erfolgt
- Durchschnitt aller Bereiche ergibt Endjahresnote

3. Mathematik:

Kl. 2 mind. 2 Arbeiten und KK
Kl. 3 mind. 3 Arbeiten und KK
Kl. 4 mind. 3 Arbeiten und KK

Klassenarbeiten, dazu eine prozessorientierte Note oder eine praktische Note
Kurzarbeiten- im Ermessen des Lehrers

- Gruppenarbeit- und Partnerarbeit kann bewertet werden
- bei . . .,5 wird die Wichtung zu Klassenarbeiten beachtet
- Verhältnis zwischen Klassenarbeiten und anderen Noten muss gewahrt werden.

4. Musik/Werken/Kunst/Englisch/Ethik/Religion

Mindestens 3 Noten im Halbjahr werden erteilt.

5. Allgemeine Festlegungen

- Halbjahr: +/- auf Halbjahresinfo > nur Fachnoten
- Endjahr: kein +/-

Die Punktetabelle wird auf unserer Homepage veröffentlicht.

Einheitlicher Bewertungsmaßstab

Note 1	bis	96%
Note 2	bis	85%
Note 3	bis	65%
Note 4	bis	45%
Note 5	bis	25%

Im Notenheft müssen bei jeder Arbeit Datum und das Thema vermerkt werden. Noten und Bemerkungen werden sofort in das Notenheft geschrieben. Bleistifteintragungen sind nicht erlaubt.

Halbjahresinformationen, Zeugnisse

Es gibt keine Verpflichtung mehr, auf Zeugnissen Fächer verbal einzuschätzen bei denen es Noten gibt.

1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. In Klassenstufe 1 wird eine schriftliche Verbal-einschätzung erteilt; ab Klassenstufe 2 können die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu erteilenden Noten auch mit Notentendenzen ausgewiesen werden. Ab Klassenstufe 2 sind auch Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen

2) neu

Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. Abweichend von Satz 2 werden für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Halbjahresinformationen mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.

neu § 23 Jahreszeugnisse

(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie beinhalten:

1. in Klassenstufe 1 eine verbale Einschätzung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 7 und 9;
2. ab der Klassenstufe 2
 - a) die Noten gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6;
 - b) die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres;
 - c) verbale Einschätzungen gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2.

Ab Klassenstufe 2 können in den Fächern, die nicht benotet

werden, verbale Einschätzungen aufgenommen werden. § 18 Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend.

(2) Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. Abweichend von Satz 2 findet für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 29 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechende Anwendung. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen .

5.4. Kompetenztest in Klasse 3

In der Klasse 3 werden im Mai 2 Kompetenztests geschrieben, der zur Evaluation der Lernergebnisse führt. Die Lehrerkonferenz entscheidet über das Fach. Das Ergebnis wird den Eltern auf Nachfrage extern mitgeteilt. Eine Zensur erfolgt nicht.

Im Schuljahr 2020/2021 schreiben Klasse 3a und Klasse 3b Mathematik.

5.5. Aufbewahren von Arbeiten

Laut Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 19.8.15 wurde festgelegt, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 die Eltern für die Aufbewahrung der Arbeiten und Kontrollen verantwortlich sind.

Es werden nur noch die Kompetenztests Klasse 3, die Radfahrprüfungen in der Schule aufgehoben und die LRS - Bilderleisten werden in der Schülerakte abgeheftet.

5.6. Maßnahmen zur Bildungsberatung

1. Ab Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern der Schüler eine Bildungsberatung an. Dies beginnt bereits zu Beginn des Schuljahres der Klasse 3 im 1. Elternabend.
Dort bietet der Klassenlehrer eine erste Bildungsberatung an.
2. In der Klassenkonferenz zum Ende des 1. Schulhalbjahres der Klassenstufe 3 erfolgt eine Verständigung über eine mögliche geeignete Schulform des Schülers.
3. In der Klasse 3 führen Klassenlehrer ggf. Beratungslehrer ein erstes Beratungsgespräch mit den Eltern, es können Bildungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
4. Es findet unter Leitung des Beratungslehrers ein Elternabend (im November des ungeraden Kalenderjahres) statt, um die Eltern zu informieren über
 - den Bildungsauftrag sowie die Leistungsanforderungen der Oberschulen und der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen
 - Beratungsmöglichkeiten durch Grundschule und weiterführende Schularten
 - das Verfahren zur Erstellung der Bildungsempfehlung
 - die Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung (§ 21 SOGS)
 - die Durchlässigkeit des Sächsischen Schulsystems
 - die Anschlussmöglichkeit (insbesondere Möglichkeiten zum Erwerb der Hochschulreife im Anschluss an dem Realschulabschluss)
5. Im 1. Halbjahr der Klasse 4 erfolgt das 2. Beratungsgespräch mit den Eltern.
 - Alle Gespräche sind zu dokumentieren. Dazu führen wir Dokumentationen zur Bildungsberatung. Die Eltern zeichnen dies gegen.
6. Der Beschluss der Klassenkonferenz Kl. 4 wird auf der Dokumentation festgehalten.
7. Die Schüler nehmen auf Wunsch an „Schnuppertagen“ und „Tagen der offenen Tür“ an weiterführenden Schulen teil.
8. Die Grundschule arbeitet eng mit der OS A. Ries und dem LKG Annaberg zusammen, z. B. gegenseitige Hospitationen, Einladung zum letzten Schultag usw.

§ 6 Bildungsberatung

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Die Grundschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an.
- (2) Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an.
- (3) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Dabei ist auch über die Möglichkeit zu informieren, zwischen den Schularten zu wechseln. Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden.
- (4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Oberschule und des Gymnasiums.
- (5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.
- (6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu dokumentieren.

§ 24 Bildungsempfehlung

Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist

- (1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 oder 4 des Sächsischen Schulgesetzes. Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Muster entspricht.
- (2) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann zur Erteilung der Bildungsempfehlung gemäß Absatz 1 das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.
- (3) Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird eine Bildungsempfehlung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erteilt, dass diese unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache durch den Betreuungslehrer erteilt wird. An die Stelle der Noten gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Bezug.
- (4) Schüler, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, erhalten keine Bildungsempfehlung. Die Eltern melden ihr Kind mit der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 an einer Oberschule oder an einer Förderschule an.

6. Suchtpräventionsplan / Gesundheitserziehung

Jeden Tag werden unsere Kinder im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld mit einer Reihe zwischenmenschlicher Probleme konfrontiert, die soziale und personelle Kompetenzen erfordern.

Konflikte zwischen Kindern gehören zum pädagogischen Alltag -gehören zum Leben.

Wir arbeiten fächerübergreifend in folgenden Bereichen:

- Persönlichkeitsentwicklung
- Gesundheitsförderung
- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Lebenskompetenzen

Uns ist dabei bewusst, dass wir nicht alle Kinder jederzeit im gleichen Maße erreichen werden.

Der Lehrplan der Grundschule sieht dazu auch folgende Themen vor in den Klassen 1 bis 4: „Zusammen leben und lernen“ und „Mein Körper und meine Gesundheit“, dabei wird auch das Alter der Schüler berücksichtigt.

Folgende Angebote können die Fachlehrer der Grundschule für die Umsetzung der Themen nutzen:

- Gesundes Schulfrühstück
- Wie schützen wir Kinder vor sexuellem Missbrauch- Wildwasser Chemnitz
- Hygienemuseum Dresden
- Büchereibesuche
- „Tobi und die Stadtparkkids“
- Angebote der Polizei
- Schulobstprogramm ab Schuljahr 2017/18
- Projekt der Stadtverwaltung „Werteorientierung“
- Präventionsveranstaltung "Ich bin richtig! Ich bin wichtig!" (ehemals: "Ich bin doch keine Zuckermaus")

Außerdem wird das Schutzkonzept - Prävention Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern (im Schuljahr 2018/2019 erstellt) angewandt.

(Kurzfassung siehe Nr. 9.3. / Das Gesamtkonzept wurde auf unserer Homepage veröffentlicht.)

7. Erweiterung der pädagogischen, methodischen und sozialen Kompetenzen

7.1. Erfahrungsaustausch und Kooperation

- Anlegen von Ordnern zu einzelnen Themen, die für alle zugänglich sind,
- Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen
- Erfahrungsaustausch bei Weiterbildungsveranstaltungen,
- Schwerpunktaufgaben der inhaltlichen Arbeit werden praxisorientiert, handlungsbezogen und kreativ weitergegeben um sie vor Ort umzusetzen, nach Fortbildungen werden Erkenntnisse an alle weitergeben (Dienstberatung oder Infozettel)
- Erfahrungsaustausch zu Lehrplanthemen,
- Um die Lehrplanforderungen zu erfüllen, lernen alle Kollegen weiter offene Unterrichtsformen kennen und wenden diese an
- Jeder Kollege arbeitet nach seinem Fortbildungskonzept.
- 1 pädagogischer Tag findet statt in der Vorbereitungswoche zum Thema sexuelle Prävention

7.2. Fortbildungskonzept der GS

Ziel/Soll:

Wir bilden uns als Lehrer in Problembereichen weiter und sind offen für Neues

Ist: Analyse des Standes
 Befragung der Kollegen nach Wünschen und Bedarf
 Dokumentenanalyse
 Einbeziehen des Schulportals
 Kollegen äußern selbstständig Wünsche oder organisieren
 Veranstaltungen

Bedarf: (ständige Evaluation)
 - DRK 2021
 - Inklusion
 - Bewertung
 - Februar 2021 Winterhoff

Wünsche werden erfasst

Maßnahmen: Organisation der Schilf entsprechend Bedarf

Kollegen geben selbstständig die Fortbildungsnachweise beim Schulleiter ab

Evaluation: Wie nachhaltig sind die Fortbildungen

8. Zusammenarbeit von Pädagogen und Eltern

Zu Beginn des Schuljahres erhalten alle Eltern einen Elternbrief zum Ablauf des Schuljahres und zu wichtigen Regelungen des Schulablaufes.

Eine Elternversammlung je Klasse findet am Anfang des Schuljahres statt, des Weiteren führt jeder Klassenlehrer mit seinen Eltern persönliche Gespräche.

Elternvertretersitzungen werden mehrmals im Schuljahr (je nach Bedarf in den einzelnen Klassenstufen) geplant.

Im November findet der Spielenachmittag mit den Eltern statt. Diese Veranstaltung ist gleichzeitig der 3. Elternabend.

2x im Schuljahr tagt die Schulkonferenz. Dazu werden alle Elternsprecher und Stellvertreter eingeladen, 4 davon werden ermittelt für die Abstimmung und für die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz.

Lehrer-Eltern-Gespräche und das Einbeziehen der Eltern bei schulischen Höhepunkten, Festen, Feiern, Wandertagen, Projekttagen, Klassenfahrten, Schuljahresabschlussfesten (auch mit Geschwistern), Theaterbesuchen, Sportfesten, Schulfasching sind wichtig.

Die Durchführung eines klassenübergreifenden Elternabends (z. B. zu den Themen Konzentration, Sexueller Missbrauch, LRS ...) ist Bestandteil der Elternarbeit, die Organisation übernehmen Schulleitung und Beratungslehrer sowie Eltern. 2019/2020 ist dies der Elternabend mit Oberschule und Gymnasium.

8.1. Elternbrief (Beispiel)

Elternbrief Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern,

durch diesen Elternbrief möchte ich Ihnen einige Informationen zum Ablauf des ersten Schuljahres Ihres Kindes geben.

Für das neue Schuljahr wünsche ich mir eine vertrauensvolle und ehrliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen, Wünschen, Klagen und Anregungen immer an uns, den Klassenleiter oder Ihren Elternsprecher; in einem gemeinsamen Gespräch werden wir stets bemüht sein, eine optimale Lösung zu finden.

1. Ferientermine Schuljahr 2020/2021

Herbstferien	19. Oktober 2020 bis 31. Oktober 2020
Weihnachtsferien	23. Dezember 2019 bis 02. Januar 2021
Winterferien	08. Februar 2021 bis 20. Februar 2021
Osterferien	02. April 2021 bis 10. April 2021
Unterrichtsfreier Tag	14. Mai 2021
Sommerferien	26. Juli 2021 bis 03. September 2021

2 unterrichtsfreie Tage werden noch festgelegt

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag.

Darüber hinaus legt jede Schule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung einen 2 frei bewegliche Ferientage fest.

Für das Schuljahr 2020/2021 werden diese Tage noch festgelegt.

Eine Bitte: Planen Sie Ihren Urlaub in den o. g. Zeiten; nicht davor und nicht danach!

2. Freistellung der Schüler vom Unterricht

Jede Befreiung von einzelnen Schulstunden oder jede Beurlaubung, auch bei Kuraufenthalten, sollte rechtzeitig vorher (ca. 3 Tage) schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Eine Beurlaubung von bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen kann der Klassenleiter gewähren. Über eine Unterrichtsbefreiung bis zu 10 Tagen im Schuljahr entscheidet die Schulleitung.

3. Befreiung vom Sportunterricht

Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen, die den Zeitraum von 4 Wochen überschreiten, bedürfen der jugendärztlichen Bestätigung (Frau Dipl.-Med. Ullmann).

4. Erkrankungen / 1. Hilfe

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind bereits **am ersten Tag der Erkrankung bis 8.00 Uhr.**

Bitte arbeiten Sie auch auf diesem Sektor eng mit dem Klassenleiter zusammen.

Meldepflichtige Erkrankungen bitte ich Sie unbedingt bei uns anzuzeigen, so dass wir die anderen Eltern zeitnah informieren können.

Es kann vorkommen, dass Ihr Kind wegen Krankheit, einem Unfall in der Schule oder wegen einer anderen Situation, wie Hitzefrei, Havarie, Bombendrohung usw., ärztlicher Hilfe bedarf bzw. eine Verständigung der Erziehungsberechtigten notwendig ist.

Die Schule möchte Sie in einem solchen Fall möglichst sofort benachrichtigen, damit Sie sich um Ihr Kind kümmern können. Es ist dabei oft nicht einfach, eine rasche Verständigung zu erreichen, besonders wenn die Eltern berufstätig sind.

Damit wir wissen, wie wir Sie oder bei Verhinderung eine Vertrauensperson (Verwandtschaft, Nachbarn) erreichen können, bitten wir Sie, den in der Anlage stehenden Abschnitt auszufüllen und durch Ihr Kind an die Schule zurückzugeben.

Bei Änderungen bezüglich der Anschrift, Telefonnummer usw. informieren Sie uns bitte umgehend!

5. Nichtteilnahme an Klassenfahrten, Wandertagen

Bei begründeter Nichtteilnahme ist der Schüler verpflichtet, während dieser Tage den Unterricht der Parallelklasse bzw. der nächsthöheren oder niedrigeren Klassenstufe zu besuchen.

6. Unfälle in der Schule oder auf dem direkten Schulweg

Ihr Kind ist bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung bei der Unfallkasse Sachsen ist für Sie beitragsfrei. Falls Ihr Kind einen Unfall erleidet, bitten wir Sie auf folgendes zu achten:

- Teilen Sie dem Arzt unbedingt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt!
Er hat dann direkt mit der Unfallkasse Sachsen abzurechnen.
- **Benachrichtigen Sie sofort die Schule**, damit wir in Zusammenarbeit mit Ihnen oder dem Verletzten die Unfallanzeige erstellen können.
- Besonders bei Unfällen auf dem Schulweg ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung **dringend notwendig**.

7. Sportunterricht

Bitte geben Sie Ihrem Kind zum Sportunterricht entsprechende Kleidung und saubere, passende Turnschuhe mit. Das Tragen von Schmuck und dgl. sowie das Abkleben von Ohrringen und das Tragen von Gelnägeln ist aus Sicherheitsgründen während des Sportunterrichts nicht gestattet.

8. Hausaufgabenheft

Interessieren Sie sich bitte für die Arbeit in der Schule!

In das für **a l l e** Schüler vorgeschriebene Hausaufgabenheft müssen alle mündlichen und schriftlichen Aufgaben sowie gegebenenfalls auch praktische Arbeiten eingetragen werden. Bei ordnungsgemäßer Führung des Heftes können Sie sich jederzeit ein Bild darübermachen, welche häuslichen Arbeiten Ihr Kind zu erledigen hat.

Bitte unterschreiben Sie das Hausaufgabenheft!

9. Beratungslehrer

Ich habe ebenfalls die Funktion des Beratungslehrers an unserer Schule inne. Und nehme insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche wahr:

1. Schullaufbahnberatung
2. Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen
3. Aufklärung, Prävention und Beratung

Der Beratungslehrer soll direkter Ansprechpartner für Schüler, Eltern und Lehrer sein. Gewünschte Gesprächstermine sprechen Sie bitte persönlich oder telefonisch mit mir ab.

10. Sprechzeiten Schulleitung

Schulleitung: montags – freitags ab 7.15 Uhr und nach Vereinbarung
(Tel. 03733/ 5067630).
E-Mail: grundschuldleiterin@bildungszentrum-adamries-ana.de

Schulverwaltungsassistentin montags – freitags ab 7.15 Uhr und nach Vereinbarung
(Tel. 03733/ 5067632)
E-Mail: SVA@bildungszentrum-adamries-ana.de

11. Ganztagsangebote und Arbeitsgemeinschaften

- Teilen wir Ihnen zum 1. Elternabend mit.

12. Berichte in Tageszeitungen

Über schulische Aktivitäten berichten wir teilweise auf unserer Homepage oder in Tageszeitungen. Sie erteilen uns die Fotoerlaubnis.

13. Medikamente

Festlegungen BZ Adam Ries zu Medikamentengabe in Schulen

Die Gabe von Medikamenten gehört im Freistaat Sachsen nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten von Lehrern an öffentlichen Schulen. Lehrer sind im Regelfall hierfür auch nicht (medizinisch) ausgebildet. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente an Kinder und Jugendliche liegt grundsätzlich bei den Eltern und ist nicht Aufgabe der Schule.

Ausgehend von den in § 1 SGB V formulierten Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der Krankenbehandlung bzw. dem Genesungsprozess und in Absprache mit seinen Eltern bzw. dem Arzt, ist die Einnahme von Medikamenten während der Schulbesuchszeit Sache des Schülers. In diesem Fall sind der Schüler bzw. dessen Eltern auch für die Aufbewahrung der Medikamente eigenverantwortlich.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V und auf Grund der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie kann ein Pflegedienst, in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Eltern und Schule, mit der Medikamentengabe und dem Richten von Medikamenten während der Schulzeit als sogenannte Behandlungspflege betraut werden. Der Pflegedienst kann zu jeder Zeit in die Schule kommen und die fachgerechte Medikamentengabe und das Richten von ärztlich verordneten Medikamenten gewährleisten und durchführen.

Die Aufbewahrung der Medikamente geht damit in den Aufgabenbereich des Pflegedienstes über.

Die Einnahme von Medikamenten während der Schulzeit ist Sache des Schülers und der Eltern. Der Schüler nimmt und verwahrt das/die Medikament/e selbst.

14. Sonstiges

- Einlass zur 1. Stunde 7.30 Uhr, bitte schicken Sie ihr Kind nicht früher zur Schule, wenn es kein Hortkind ist
- Wir führen zu jeder Jahreszeit Hofpause durch, bitte denken Sie an wettergerechte Kleidung für Ihr Kind.
- Handys, Smartwatches, Bluetoothboxen sind nur aus dringenden Gründen mitzubringen. Der Schüler ist selbst dafür verantwortlich. Die Geräte müssen in der Schule ausgeschaltet werden und im Ranzen verbleiben.
- Die Schülerzeitung kostet 1 Euro Obolus für das Schuljahr, bitte beim Klassenlehrer abgeben.
- Für Kunst und Werken sammeln wir 5 Euro ein, es müssen keine Sachen mehr von zu Hause mitgebracht werden.(Die Klasse 1 hat schon im Juni bezahlt)
- Wir arbeiten weiterhin mit der Stadt am erlebnisorientierten Werteprojekt
- Unsere Homepage ist eine gute Möglichkeit, sich über schulische Belange zu informieren.

<https://cms.sachsen.schule/gsanaries/start/>

15. Hausordnung (zur Beachtung)

Siehe Anlage!

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin
Grit Lindenborn

9. Konzepte

Wir haben uns im Schuljahr 2018/2019 viele Gedanken gemacht über Wünsche, Visionen und für was wir als Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries stehen wollen. Deswegen haben wir viele verschiedene Konzepte ausgearbeitet und im Umlauf gebracht. Die kompletten Ausführungen der Konzepte können Sie auf unserer Homepage einsehen. In diesen Schulprogramm und damit in den folgenden Punkten haben wir nur eine kurze Zusammenfassung aufgenommen, da der Gesamthalt zu umfangreich für diesen Rahmen ist.

9.1. Anfangsunterricht

Leistungs- und Kindorientierung

Die vierjährige Grundschule in Sachsen ist leistungs- und kindorientiert. Leistungsorientierung ist kindgemäß, weil Kinder etwas leisten wollen und daher zu Leistungen herausgefordert und befähigt werden müssen. Kindorientierung beachtet die Individualität des einzelnen Kindes.

Die Grundschule entwickelt und sichert die Grundlagen für weiterführendes Lernen.

Anfangsunterricht in den Klassenstufen 1 und 2

Der Anfangsunterricht knüpft an die individuellen Lebens- und Lernerfahrungen der Kinder an. Eine gestaltete Lernumgebung ermöglicht, dass Kinder Strukturen, Übungsmöglichkeiten, Anleitungen und Möglichkeiten zu Kooperationen vorfinden.

In den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 erteilt grundsätzlich der Klassenlehrer den Unterricht. Den Zeitraum legt der Schulleiter fest.

Es ist wichtig, dass jeder Schüler dabei die Erfahrung des eigenen Könnens machen kann. Im Interesse eines kontinuierlichen und flexiblen Arbeitens werden die Klassenstufen 1 und 2 als pädagogische Einheit gestaltet. Der Anfangsunterricht ist Bestandteil der Schuleingangsphase.

Individuelle Förderung

Förderung orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Das setzt pädagogische Diagnostik voraus. Ausgehend vom aktuellen Entwicklungsstand wird durch gezielte Anforderungen das Leistungsvermögen jedes Einzelnen ausgeschöpft.

Förderung ist immanenter Bestandteil des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen. Auf der Grundlage eines Förderkonzeptes halten die Schulen verschiedene Förderangebote bereit.

9.2. Politische Bildung

Die Entwicklung und Festigung demokratischer Verhältnisse bildet eine bleibende Herausforderung für Staat, Gesellschaft und jeden einzelnen. Angesichts der historischen Erfahrungen, aber auch der gegenwärtiger Gefahren wie Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus kommt es darauf an, dass demokratisch verfasste Gesellschaften auf allen Ebenen demokratische Prinzipien des Zusammenlebens anerkennen, einüben und praktizieren. Als Mikrokosmos der Gesellschaft kann die Schule vermitteln, wie Demokratie nicht nur im Großen funktionieren sollte.

Dazu braucht es gemeinsam entwickelte Regeln und feste Strukturen. Zum anderen fördert die Arbeit an gesellschaftlich relevanten Projekten, offene Diskussion und Orientierung an den Grundwerten das Erleben der Demokratie.

9.3. Prävention – Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern

Leitbild

Gemäß § 3a Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes entwickelt jede Schule in Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages ihr eigenes pädagogisches Konzept.

Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Die Prävention ist Gegenstand der Schulprogrammarbeit. Ziel der Schulprogrammarbeit ist es, eine systematische, verbindliche, mit allen schulischen Akteuren abgestimmte und transparente Arbeitsgrundlage für die Entwicklung der Unterrichts- und Schulqualität zu schaffen. Das Leitbild ist Bestandteil des Schulprogramms.

Die Schule hat neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag, der sich immer am Kindeswohl orientiert. Das Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wird entwickelt und im Alltag daran orientiert, um dem Handlungsauftrag zum Kinder- und Jugendschutz nachzukommen.

Dabei wird der Schutz vor anderen Gewaltformen mitberücksichtigt. Schule soll einerseits nicht zum Tatort sexualisierter Gewalt werden und andererseits ein Kompetenzort sein, der Hilfe und Unterstützung für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet.

Gutes Schulklima

Gutes Schulklima trägt dazu bei, dass Schule dem Erziehungsauftrag gerecht werden kann.

Um ein gutes Schulklima zu gewährleisten achten wir auf folgende Werte:

- von Vertrauen geprägte Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern
- Gleichgewichtung von Bildungs- und Erziehungsauftrag
- lebensverbundene Verdeutlichung von Normen und Werten
- Nichtzulassen von Isolation und Ausgrenzung einzelner Schüler
- Aufgeschlossenheit für Präventionsprogramme
- Beachtung der Verhältnismäßigkeit von disziplinarischen Maßnahmen

Interventionsplan

Mit dem Arbeitsschutzmanagementsystem Schule (AManSys) steht den öffentlichen Schulen ein zertifiziertes Unterstützungssystem zur Verfügung. Dieses System ist für alle öffentlichen Schulen verbindlich und gewährleistet die Handlungssicherheit der Schulen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Erlittene Gewalt beeinträchtigt die schulische Leistung erheblich und Schule hat neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag. Sie ist die einzige Institution, die alle Kinder erreicht. In manchen Fällen sind Lehrkräfte und Betreuende die einzigen erwachsenen Ansprechpersonen, die ein Kind außerhalb der Familie hat. Außerdem treffen Kinder hier – anders als bei vielen Freizeitaktivitäten – auf pädagogische Fachkräfte. Nicht zuletzt sind Lehrerinnen und Lehrer nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Intervention kann bei Kinderschutzfragen nicht warten, bis einer konkreten Person ihre Schuld nachgewiesen werden kann.

9.4. Medienpädagogische Konzept

Die Kultusministerkonferenz hat im Dezember 2016 mit ihrer Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ ein Handlungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Medienbildung entwickelt. Der in diesem Konzept erstellte Kompetenzrahmen „Kompetenzen in der digitalen Welt“ beschreibt die Anforderungen an die Medienkompetenzentwicklung in Bezug auf die digitalen Medien.

Im November 2017 verfasste das Sächsische Ministerium für Kultus ihre Konzeption zur „Medienbildung und Digitalisierung der Schulen“. In dieser greift das SMK den Kompetenzrahmen der Kultusministerkonferenz auf. Im Schuljahr soll der Kompetenzrahmen schließlich in die sächsischen Lehrpläne aufgenommen werden.

Der Kompetenzrahmen gliedert sich in sechs Handlungsfelder auf:



Abbildung 3: 6 Bereiche des Kompetenzrahmens „Kompetenzen in der digitalen Welt“

In der Primarstufe werden unter Berücksichtigung frühkindlicher Erfahrungen die Grundlagen der informatorischen Bildung und angestrebten Kompetenzentwicklung gelegt. Laut der Konzeption „Medienbildung und Digitalisierung der Schulen“ ist es Aufgabe der Primarstufe sicherzustellen, dass Schüler und Schülerinnen in folgenden Teilbereichen des Kompetenzrahmens anschlussfähige Kompetenzen entwickeln:

(1) Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren

1.1 Suchen und Filtern

- Arbeits- und Suchinteressen klären und festlegen
- Suchstrategien nutzen und weiterentwickeln
- In verschiedenen digitalen Umgebungen suchen
- Relevante Quellen identifizieren und zusammenführen

1.2 Auswerten und Bewerten

- Informationen und Daten analysieren, interpretieren und kritisch bewerten
- Informationsquellen analysieren und kritisch bewerten

1.3 Speichern und Abrufen

- Informationen und Daten sicher speichern, wiederfinden und von verschiedenen Orten abrufen
- Informationen und Daten zusammenfassen, organisieren und strukturiert aufbewahren

(2.4) Umgangsregeln kennen und einhalten

- Verhaltensregeln bei digitaler Interaktion und Kooperation kennen und anwenden
- Kommunikation der jeweiligen Umgebung anpassen
- Ethische Prinzipien bei der Kommunikation kennen und berücksichtigen
- Kulturelle Vielfalt in digitalen Umgebungen berücksichtigen

(2.5) An der Gesellschaft aktiv teilhaben

- Öffentliche und private Dienste nutzen
- Medienerfahrungen weitergeben und in kommunikative Prozesse einbringen
- Als selbstbestimmter Bürger aktiv an der Gesellschaft teilhaben

(4) Schützen und sicheres Agieren

4.1. Sicher in digitalen Umgebungen agieren

- Risiken und Gefahren in digitalen Umgebungen kennen, reflektieren und berücksichtigen
- Strategien zum Schutz entwickeln und anwenden
- Strategien für den Fall der Verletzung von Rechten kennen und anwenden

4.2 Persönliche Daten und Privatsphäre schützen

- Maßnahmen für Datensicherheit und gegen Datenmissbrauch berücksichtigen
- Privatsphäre in digitalen Umgebungen durch geeignete Maßnahmen schützen
- Sicherheitseinstellungen ständig aktualisieren
- Jugendschutz und Verbraucherschutz berücksichtigen

4.3 Gesundheit schützen

- Suchtgefahren vermeiden, sich selbst und andere vor möglichen Gefahren schützen
- Digitale Technologien gesundheitsbewusst nutzen
- Digitale Technologien für soziales Wohlergehen und Eingliederung nutzen

4.4 Natur und Umwelt schützen

- Umweltauswirkungen digitaler Technologien kennen und berücksichtigen
- Digitale Technologien ökologisch und sozial verantwortungsbewusst erwerben und nachhaltig nutzen

(6) Analysieren und Reflektieren

6.1 Gestaltungsmittel von digitalen Medienangeboten kennen und bewerten

- Interessengeleitete Setzung, Verbreitung und Dominanz von Themen in digitalen Umgebungen erkennen und beurteilen
- Wirkungen von Medien in der digitalen Welt analysieren und konstruktiv damit umgehen

6.2 Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren

- Vielfalt der digitalen Medienlandschaft kennen
- Chancen und Risiken des Mediengebrauchs in unterschiedlichen Lebensbereichen erkennen, eigenen Mediengebrauch reflektieren und ggf. modifizieren
- Vorteile und Risiken von Geschäftsaktivitäten und Services im Internet analysieren und beurteilen
- Wirtschaftliche Bedeutung der digitalen Medien und digitaler Technologien kennen und für eigene Geschäftsideen nutzen
- Die Bedeutung von digitalen Medien für die politische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung kennen und nutzen
- Potenziale der Digitalisierung im Sinne sozialer Integration und sozialer Teilhabe erkennen, analysieren und reflektieren

6.3 Wertevorstellungen entwickeln, reflektieren und nutzen

- Eigene Wertevorstellungen als Orientierungs- und Handlungsgrundlagen in der digitalen Welt entwickeln, reflektieren und nutzen

**Im Schuljahr 2020/21 werden sich die Lehrer des BZ konkret mit dem Programm Lernsax beschäftigen, um die Zusammenarbeit im Team zu unterstützen und Lernmittel auszutauschen.
Für die Schüler wird es nur für die Klassen 4 vorbereitet.**

Festlegungen und Arbeitshilfen für das Schuljahr 2020/2021

10. Schulische Höhepunkte – Feste und Feiern / Möglichkeiten

- Einschulungsfeier
- Herbstfeste (Kartoffelfest, Drachen steigen)
- Theaterbesuch in Annaberg
- Zusammenarbeit mit der Polizei
(Vorträge über Drogen, Gewalt, Alkohol, Rauchen)
- Weihnachtsfeiern in allen Klassen
- Vorträge und praktische Tätigkeiten zu SU-Themen
- Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht Annaberg
Praktischer Unterricht für die 1. und 2. Klassen
Praktischer Unterricht für die 3. und 4. Klassen auf dem Übungsplatz der
Verkehrswacht in Annaberg
- Projekttage in jedem Schuljahr
- Wandertage und Exkursionen
- Leselöwenwettbewerb
- Känguru-Wettbewerb
- Besuch der Rechenschule in Annaberg
- Besuch der Bücherei Annaberg
- Waldjugendspiele
- Besuch des Rathauses in Klasse 2
- Abschlussfest mit Eltern
- Zusammenarbeit mit der Polizei
- Feste mit dem Hort

10.1. Sportwettkämpfe, andere Veranstaltungen

- Sportliche Höhepunkte (Wettkampfkalender)

Dies entnehmen Sie bitte der Homepage, da es unter den derzeitigen Bedingungen noch keine Festlegungen gibt.

- Schulmeisterschaften
 - Kraftsport im Oktober
 - Wintersportfest/ Wintersportwoche – Skibörsen nutzen
Ski-Ausleihe, spontan erst wenn der Schnee angekündigt wird
 - Leichtathletiksportfest
 - Kl. 3/ 4 Zweifelderball
 - „Tag des Schulsportes“ Crosslauf

Teilnahme an Wettbewerben

- Känguru v.: Frau Lindenborn
- MA-Olympiade v.: Frau Lindenborn
- Leselöwen v.: Frau Lindenborn
- ADAC-Radfahrturnier v.: Frau Lindenborn
- Informatikwettbewerb v.: Frau Emmrich

Wandertage unter Hygienebedingungen

- 3 pro Klasse pro Schuljahr
- JH in Kl. 4
- Der Klassenlehrer entscheidet in Absprache mit allen Eltern über eine JH-Fahrt der Klassen 3 und einer zweiten JH-Fahrt der Klasse 4 während der Grundschulzeit, voraussichtlich ab Februar 21.
- Der Klassenlehrer entscheidet mit den Eltern, ob eine Schullandheimfahrt (5 Tage) oder JH-Fahrt stattfindet, Entscheidung im Februar 21.

„Traditionen“ nach Änderung der Hygienevorschriften unter Vorbehalt

- Ski fahren
- Weihnachtstage
- Tag der Zeugnisse „Verabschiedung Kl. 4 mit Programm“
- Dresden Klassen 4
- Schwimmbadtag
- 1. Juni Kindertag
- Spieletag im November + Schulbörse im geraden Kalenderjahr im Januar mit Büchern, Spielen und Medien als 3. Elternabend
- Klasse 2 bereitet ein Programm für das Kirchgassenfest vor
- Tag der HJ-Information mit Kino

11. Ablauf des Schuljahres laut Ministerialblatt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres 2020/2021 (VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021)

B - Bedarfsnachweise und Berichterstattungen sowie schulartübergreifende Termine

I. Bedarfsnachweise und Berichterstattungen

2. Zur Sicherstellung der Datengrundlage sind die für das Schuljahr 2020/2021 gültigen Personaldaten in der Landespersonaldatenbank Kultus für alle Schularten durch das Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens 28. August 2020 zu aktualisieren.
3. Auf Basis der Schulumeldungen sichert das Landesamt für Schule und Bildung für das Schuljahr 2020/2021 mit Stichtag 15. Oktober 2020 bis spätestens 11. November 2020 und für das dann in der Planung befindliche Schuljahr 2021/2022 mit Stichtag 10. März 2021 bis spätestens 8. April 2021 die Berichterstattung mit SaxSVS an das Staatsministerium für Kultus über:
 - a) Schülerzahlen, Klassenzahlen,
 - b) den Bedarf an Lehrkräften sowie über das Personal-Ist,
 - c) die fächerspezifischen Bedarfe und Überhänge sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zum regionalen Ausgleich der Defizite,
 - d) Anrechnungen, Minderungen, Ermäßigungen und Freistellungen und
 - e) die Ausreichung des Ergänzungsbereichs.
4. Der Stichtag für die amtliche Schulstatistik 2020/2021 ist der 15. Oktober 2020.
6. Die Datenaktualisierung im Schulporträt ist im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 4. Januar 2021 zu erbringen. Das Landesamt für Schule und Bildung berichtet bis zum 5. Februar 2021 dem Staatsministerium für Kultus über die Umsetzung des Berichtsauftrages der Schulen.

Zusammenfassung:

Datum/Zeitraum	Aufgabe	verantwortlich
ab 31.08.2020 (bis (27.08.2020)	Personaldaten im SaxSVS prüfen – einmal zum SL und nach seine Daten schauen	alle Kollegen
15.10.2020	2. Stichtag SaxSVS, Statistik	Lindenborn
01.12.2020	Schulporträt	

II. Ferienregelung

1. Im Schuljahr 2020/21 gilt folgende Ferienregelung:

Herbstferien	19. Oktober 2020	bis	31. Oktober 2020
Weihnachtsferien	23. Dezember 2020	bis	2. Januar 2021
Winterferien	8. Februar 2021	bis	20. Februar 2021
Osterferien	2. April 2021	bis	10. April 2021
Sommerferien	26. Juli 2021	bis	3. September 2021
unterrichtsfreier Tag	14. Mai 2021		

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag.

Darüber hinaus legt jede Schule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung zwei frei bewegliche Ferientage fest.

III. Schulsporttag und Pädagogische Tage

1. An jeder allgemeinbildenden Schule findet ein Tag des Schulsports statt.
2. Jeder Schule stehen zwei Pädagogische Tage im Schuljahr zur Verfügung, die der inhaltlichen Entwicklung der Schule dienen und an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

C - Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges

I. Geltungsbereich, Vorbereitung und Beginn des Schuljahres

3. Der Unterricht beginnt am 31. August 2020.
4. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres ... beginnt am 22. Februar 2020.
6. Die Grundschulleiterin...gewährleisten...die Aufnahme der Schulanfänger am 29.August 2020...

II. Ausgabe der Halbjahresinformationen, Mitteilungen 3/I in LRS-Klassen und Zeugnisse

1. Die Halbjahresinformationen...werden am 5. Februar 2021...ausgegeben.
2. Die Jahreszeugnisse...werden am 23. Juli 2021...ausgegeben.

VII. Aufnahme an die Grundschule und Wechsel an eine weiterführende Schule

1. Anmeldung und Aufnahme an die Grundschule
 - c) Eltern von Schülern der zukünftigen Klassenstufe 1 sollen am 11. Juni 2021 einen Aufnahmebescheid von der jeweiligen Grundschule erhalten.
2. Bildungsempfehlung

Die Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4 wird den Eltern am 5. Februar 2021 schriftlich bekannt gegeben.

Sofern erst am Ende des Schuljahres eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt werden kann, ist diese am 9. Juli 2021 den Eltern schriftlich bekannt zu geben.
4. Anmeldung und Aufnahme an die Oberschule; abschlussbezogener Unterricht
 - a) Anmeldung und Aufnahme an die Oberschule
Eltern von Schülern der Klassenstufe 4, deren Kinder die Oberschule besuchen sollen, melden ihre Kinder bis zum 26. Februar 2021 bei einer Oberschule ihrer Wahl an.

5. Aufnahme von Schülern der Klassenstufen 4, 5, 6 oder 10 an das Gymnasium

a) Aufnahme von Schülern der Klassenstufe 4

aa)Anmeldung

Die folgenden Regelungen gelten entsprechend für Schüler der Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet wird. Die Eltern von Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt worden ist, können bis zum 26. Februar 2021 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen.

bb)Beratungsgespräch

Die Eltern von Schülern, die keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten haben, die aber für ihre Kinder den Besuch des Gymnasiums wünschen, werden bei der Antragstellung auf Aufnahme ihres Kindes am Gymnasium ihrer Wahl auf die Rechtsfolgen gemäß § 34 Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Sächsischen Schulgesetzes hingewiesen.

XIII. Kompetenztests

1. Für öffentliche Grundschulen...ist die Teilnahme an den Kompetenztests in mindestens einem Unterrichtsfach pro Klasse der Klassenstufen 3...verpflichtend.

2. Inklusiv an Grundschulen...unterrichtete Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf müssen nur dann an den Kompetenztests teilnehmen, wenn sie lernzielgleich unterrichtet werden. Entscheidungen über erforderliche Modifizierungen des Tests nach dem Umfang und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft der Schulleiter. **Entsprechend ist bei diagnostizierten Teilleistungsschwächen zu verfahren.**

6. Kompetenztests werden nicht benotet.

Die Schulen informieren Schüler und Eltern über die Ergebnisse.

7. Die Durchführung der Kompetenztests erfolgt nachfolgendem Zeitplan:

a) Papier-und-Stift-Variante

Klassenstufe	Mathematik	Deutsch	Englisch
3	22. April 2021	26. April 2021 (Teil 1)* 27. April 2021 (Teil 2)*	–

12. Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- Die Schulleiterin pflegt Kontakte zur Stadtverwaltung.
- Einladungen zu besonderen Projekten gehen an die Verantwortlichen.
- Im Sachunterricht der Klasse 2 besuchen die Schüler den Bürgermeister.

13. Nutzung des Computerkabinettes- Mediennutzung, Medienentwicklungsplan

Nach Errichtung des neuen Computerkabinettes wurden sinnvolle Lernprogramme ausgewählt. Laut Lehrplan vorgegebene Aufgaben werden ausgeführt.

Ziel: Alle Schüler der Schule sollen sich damit auskennen.

In regelmäßigen Abständen werden die Ergebnisse der Schüler ausgewertet.

Verantwortlich für die Weiterführung, Umsetzung, Anleitung ist Frau Beier.

Weitere Medien wie Bücher, DVD´s, Musik, Zeitschriften und so weiter werden von allen Kollegen regelmäßig und sinnvoll im Unterricht eingesetzt.

Ein Medienentwicklungsplan liegt vor.

14. Arbeit des Beratungslehrers / Schulverwaltungsassistent

14.1. Beratungslehrer

Frau Grit Lindenborn

- Tätigkeitsfeld:
- * Unterstützung der Kollegen
 - * Schuleinführungsgespräche
 - * Schulübergang Klasse 4
 - * Lern- und Leistungsprobleme / Verhaltensprobleme
 - * Hochbegabung
 - * Austausch mit Eltern
 - * Förderschule, Sprachheilschule, LRS,
 - * Konzentrationstraining

14.2. Schulverwaltungsassistent

- Tätigkeitsfeld:
- * Unterstützung und Vertretung der Schulleitung
 - * Organisation / Koordination
 - * Datenschutz, Brandschutz, Sicherheit
 - * Öffentlichkeitsarbeit
 - * Verwaltung / Dokumentation

15. Evaluation

Auch im Schuljahr 2020/2021 führen wir die innere Evaluation zur Qualitätssicherung durch.

Dazu werden wir Arbeitsgruppen bilden, die die jeweiligen Themen vorbereiten und auswerten. Im Vorfeld werden in einer Dienstberatung die theoretischen Grundlagen besprochen.

In der Schulkonferenz wird dies dann den Eltern mitgeteilt, auf der Seite wird darüber berichtet.

Wir Lehrer brauchen von allen Seiten Rückmeldungen, um uns auf die sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen einzustellen.

Eine durchdachte Selbstevaluation ist im täglichen Schulalltag unverzichtbar.

Die Eigenevaluation der Schule überprüft in gewissen Abständen die Unterrichtsqualität, das Klima, die Personalentwicklung uvm.

16. Gesamtkonzeption GTA BZ Adam Ries GS

Unsere Grundschule

Grundschule Adam Ries

Die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries trägt einen Namen, der historisch und thematisch eine große Bedeutung hat.

Mit einem hochmodernen Bildungszentrum und einem anspruchsvollen pädagogischen Konzept bietet die Schule den Schülern beste Lernbedingungen.

Anspruchsvolles pädagogisches Konzept

Nicht nur die Außenhülle, auch der Inhalt des Bildungszentrums Adam Ries kann sich sehen lassen.

Ganz im Sinne des Rechenmeisters soll im Haus Wissen vermittelt werden. Bereits in Vorschulklassen erhalten die Jüngsten Kontakt mit ihrer Schule. Eine enge Kooperation zwischen Vorschule, Grund- und Mittelschule wird den gesamten Schulalltag prägen. Kinder haben die Chance, von der Vorschule bis zur 10. Klasse in einem Haus zu lernen.

Eine grundlegende universelle Bildung, vertiefte mathematische Kenntnisse, sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Teamarbeit sind die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit. Neugier und Spieltrieb der Kinder sollen ebenso für die Bildung genutzt werden wie Geschichten, die bestimmte Lerninhalte vermitteln.

Offene Lernformen, fächerübergreifender und fächerverbindender Unterricht, sowie Ganztagsangebote sollen das ihre zu einer breiten Wissensvermittlung beitragen. Beispiele sind die Computerkurse, Kreativ- und Schreibwerkstätten, Musizieren sowie vielfältige Sport- und Gesundheitsangebote.

Unter der Überschrift "Fordern und Fördern" wird der Fokus einerseits auf hochbegabte, andererseits auf lernschwache Schüler gerichtet.

Nicht zuletzt spielt die Zusammenarbeit mit Eltern, z.B. in Form von Projekten bzw. Projekttagen mit vielfältigen Angeboten, Ganztagsangeboten oder im Rahmen der Schulkonferenz eine entscheidende Rolle.

Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten und die Jugendherbergfahrten der Klasse 4 fördern den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Austausch der Kinder. Vielfältige Sportveranstaltungen ergänzen den Sportunterricht und unterstützen die Freude der Kinder an Bewegung und Wettbewerb. Das sind vor allem die Sporttage im Sommer und Winter oder das Leichtathletik-Schulsportfest. Schüler der Grundschule nehmen erfolgreich an Crossläufen, Schwimmwettkämpfen, Völkerballturnieren oder anderen Wettkämpfen teil. Als Schule im Herzen der Stadt bezieht die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries die vielfältigen kulturellen Angebote von Annaberg-Buchholz (Museen, Theater, Schaubergwerke, Verkehrsgarten) in ihr Lernprogramm mit ein.

Die Grundschule fühlt sich in besonderer Weise ihrem Namensgeber verpflichtet. Deshalb organisiert sie seit 2000 den Mathematikwettbewerb "Kleine MatheRIESen" für alle Grundschulen des Altlandkreises Annaberg.“ – Auszug von der Homepage der Stadt Annaberg

Der Lehrplan bildet die Grundlage für die differenzierten Aufgabenstellungen. Die Kinder sollen auf ein „lebenslanges Lernen“ vorbereitet werden, wir bereiten damit auch den Übergang zur Wissensgesellschaft vor.

In der GS des BZ Adam Ries lernen mehr als 180 Kinder in 8 Klassen. Schüler aus den verschiedensten sozialen Schichten, mit Migrationshintergrund und Integrationskinder werden von 13 Lehrkräften unterrichtet. 80 % der Schüler besuchen den Hort, dessen Räume im gleichen Gebäude untergebracht sind.

Ziele

Die Zielstellung aus dem Schulprogramm ist die leistungs- und kindorientierte Grundschule.

Daraus leiten sich konkrete Ziele, die wir mit dem Ganztagsangebot verbinden, ab:

- Förderung von Schülern mit Leistungsschwierigkeiten besonders in Fällen, wenn das Elternhaus diese Förderung nur ungenügend erfüllen kann
- Förderung von leistungsstarken Schülern auf mathematischem, naturwissenschaftlichem, künstlerischem Gebiet, um Talente zu entdecken und zu stärken.
- Entwicklung von Medienkonzepten, um Problemen im Umgang mit Medien vorzubeugen.
- Erziehung zu Demokratieverständnis, Schulung von Verhaltensnormen und Regeln in der Gruppe, Erhöhung der Sozialkompetenz
- Verbesserung der Schul-und Unterrichtsqualität
- Schaffen von besseren Lernvoraussetzungen

- Leistungsdifferenzierte Unterrichtsgestaltung, Prävention bei Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten
- Stärkung von übergreifenden Kompetenzen
- Individuelle Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten
- Unterstützung sozialer Problemlagen

Sächsische Ganztagsverordnung

Wir planen die GTA in offener Form an 4 Tagen von Montag bis Donnerstag. Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr, der Abschluss der Angebote ist 16.30 Uhr.

Alle teilnehmenden Schüler haben die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen.

Der Großteil GTA finden in 2 Blöcken zu je 10 Wochen statt, die Kinder entscheiden sich für 1 Angebot in Klasse 1 und für max. 3 Angebote in Klasse 2 bis 4.

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Hort.

Die Aufsicht über die GTA hat der Schulleiter.

Zeitlich-organisatorischer Gesamtablauf des Schulalltages

7.45 Uhr	Schulbeginn
7.45 – 9.30 Uhr	1. Unterrichtsblock mit 15 Minuten gemeinsamem Frühstück
9.30 – 9.55 Uhr	bewegte Pause
9.55 – 11.30 Uhr	2. Unterrichtsblock mit 5 Minuten individueller Pause
11.40 – 12.25 Uhr	Unterricht
12.30 – 13.15 Uhr	Unterricht
Ab 11.30 Uhr	Mittagessen
Ab 13.30 Uhr	Ganztagsangebote

16.1. Zeitplan GTA

Folgende Gta bieten wir im Schuljahr an (Inhalte können Sie auf der Homepage der Grundschule lesen) : Gta finden im Zeitraum 21.9. bis 3.12., sowie 1.3.21 bis 28.5.21 statt, Chor und Atelier bei Frau Sachs sowie Computer sind ganzjährig geplant

Änderungen sind vorbehalten

Montag

14.15 Uhr bis 15.15 Uhr Tischtennis Klasse 4 über die Oberschule Turnhalle

Begabtenförderung Klasse 4 nach Stundenplan Zimmer nach Absprache

15 Uhr bis 16 Uhr Gitarre Klasse 3 Kunstzimmer

16 bis 17 Uhr Gitarre Klasse 4, Leihgitarren sind vorhanden Kunstzimmer

14 Uhr bis 15 Uhr Basteln Klasse 1 bis 4 Werkraum

15 Uhr bis 16 Uhr Naturfreunde Klasse 1 bis 4 Werkraum

Dienstag

13.45 Uhr bis 14.45 Uhr Mensch ärgere dich nicht Klassen 1 bis 4 Werkraum

15 Uhr bis 16 Uhr Drums and Fun Klassen 3 und 4 Turnhalle

13.45 Uhr bis 14.30 Uhr Chor Klassen 1 bis 4 Kunstzimmer

Hausaufgaben Management nach Absprache

14 Uhr bis 15 Uhr Englisch Klassen 1 und 2 Bibliothek

Mittwoch

13.45 Uhr bis 14.30 Uhr Computer Klassen 2 bis 4 PC Zimmer

Hausaufgaben Management nach Absprache

14.10 Uhr bis 15.10 Uhr Bibliothek Klassen 1 bis 4

14 bis 16 Uhr Patisserie für Kids Klassen 3 und 4 Lehrküche

Kunstkinder bei Frau Sachs im Atelier

Donnerstag

13.30 Uhr bis 14.30 Uhr Feinmotorik Klassen 1 und 2 Kunstzimmer

14.30 Uhr bis 15.30 Uhr Konzentrationstraining Klassen 3 und 4 Kunstzimmer

15 Uhr bis 17 Uhr Kochen Klassen 3 und 4 Lehrküche

14 Uhr bis 15 Uhr Klassen 1 und 2 Massage für Kinder Turnhalle

Rund um die Welt und Animationsfilme erstellen am PC läuft über die Oberschule und kann auch eingetragen werden, für das Gta Animationsfilme werden PC Kenntnisse benötigt

Unterstützung von schulischen Projekten durch die Erzieher sowie durch Projekte im Hort durch Frau Schwarzschild – Altmann werden individuell gestaltet, die Betreuung durch Frau Wöllner findet Donnerstag zum Schwimmen statt

Kino Kino ist ein Gta Angebot, welches mit dem Hort abgestimmt wird

17. Adressen, Telefonnummern, Verantwortlichkeiten

Schuladresse: Oberer Kirchplatz 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 506760

E-Mail: grundschule@bildungszentrum-adamries-ana.de

Homepage: <https://cms.sachsen.schule/gsanaries/start/>

Sekretariat Besetzung: täglich ab 7.00 Uhr

Schulleiterin Grit Lindenborn

Sprechstunde: täglich ab 7.15 Uhr nach Terminvereinbarung

E-Mail: grundschulleiterin@bildungszentrum-adamries-ana.de

Telefon: 03733 5067630

Schulverwaltungsassistentin: 03733/5067632

E-Mail: sva@bildungszentrum-adamries-ana.de

Notfallnummern

Polizei 110 oder 03733/880

Schulleiterin 03733/6871308

Sekretariat 03733/506760

Feuerwehr 112

Rettungsdienst 112

Schulpsychol. Dienst 0371/5366441

Sicherheitsbeauftragte Frau Klaus

Beratungslehrerin Frau Lindenborn, Frau Beier

Sächsische Bildungsagentur:

Frau Gädke 0371/5366235

Klassenlehrer:

Klasse 1a Frau Sonnemann

Klasse 1b Frau Wiebensohn

Klasse 2a Frau Schlupeck

Klasse 2b Frau Tuchscheerer

Klasse 3a Frau Lehmann

Klasse 3b Frau Eckstein

Klasse 4a Frau Emmrich

Klasse 4b Frau Pawlow

Ersatzklassenlehrer

Klasse 1	Herr Wolff
Klasse 2	Frau Lindenborn
Klasse 3	Frau Seidenglanz
Klasse 4	Frau Klaus

Fachverantwortliche

D	Frau Eckstein
SU	Frau Tuchscheerer
Ma	Herr Wolff
Mus	Herr Tomory
Ku	Frau Pawlow
Sp	Frau Sonnemann
Wk	Frau Seidenglanz
Eng	Frau Wiebensohn
Ethik	Frau Lindenborn
Religion	Frau Tuchscheerer
BL (2 Std.)	Frau Lindenborn
Bücher	Frau Tuchscheerer + SVA
Klassenbücher	Frau Schlupeck + SVA
GTA	Frau Lindenborn
Pressearbeit	alle Kollegen
Computer	Frau Emmrich / Frau Seidenglanz
Personalrat	Frau Sonnemann
Verkehrserziehung	Frau Lehmann
Sicherheitsbeauftragte+	
Brandschutzhelfer	Frau Klaus
Vorschule/Kiga/Hort	Schulleiter
Begabtenförderung	Fachlehrer
Schülerzeitung	entfällt
DAZ	Frau Lindenborn
Schulhausgestaltung	Frau Pawlow + Frau Wohlgemuth
Vertretung Frau Lindenborn	Frau Sonnemann
Inklusion	Frau Tuchscheerer
Ausfallstunden	Frau Lindenborn
Theater	Frau Sonnemann
Projekte	alle Kollegen
Vorschul. Projekt	Frau Lindenborn
Spielzeugbeschaffung Schulhof	Frau Lindenborn
SaxSVS Schüler	Sekretärin
Förderschulanträge	alle KL
Kompetenztests	KL Klasse 3

Verantwortliche für Schränke und Zimmer

wie Fachverantwortliche siehe vorn

Bücher	
Lehrerzimmer	Frau Klaus
Klassenzimmer	Klassenlehrer
Fachzimmer	Fachlehrer
Archiv	Sekretariat

Programmorschau 2020/2021

und

2021/2022

Rathausbesuch	Klasse 2
Schulanfang	Chor
Kirchgassenfest	Kl. 2

Planung 2. HJ Zirkus
Arbeitsgruppe mit
Hort

18. Personalplanung

1. Ausbildungen/Fächer

Ma	D	Eng	Ku	Sp	Ethik
Eckstein	Seidenglanz	Wiebensohn	Lindenborn	Eckstein	Lindenborn
Wolff	Wolff	Böhme	Pawlow	Sonnemann	
Emmrich	Eckstein		Lehmann	Klaus	
Sonnemann	Emmrich				
Pawlow	Sonnemann				
Lindenborn	Pawlow				
Klaus	Lindenborn				
Lehmann	Tuchscheerer				
Böhme	Klaus				
Beier	Lehmann				
Seidenglanz	Böhme				
Tuchscheerer	Beier				
Wiebensohn	Wiebensohn			Seidenglanz	
Rel	We	SU	Zertifikate zusätzlich		
Tuchscheerer	Emmrich	Lindenborn	BL - Lindenborn		
Beier	Seidenglanz	Beier	Sonstiges		
Schlupeck		Eckstein	Frau Schlupeck		
		Seidenglanz			
		Sonnemann			
		Pawlow			
		Tuchscheerer			
		Klaus			
		Wolff			
		Böhme			
		Lehmann			

2. Konzept

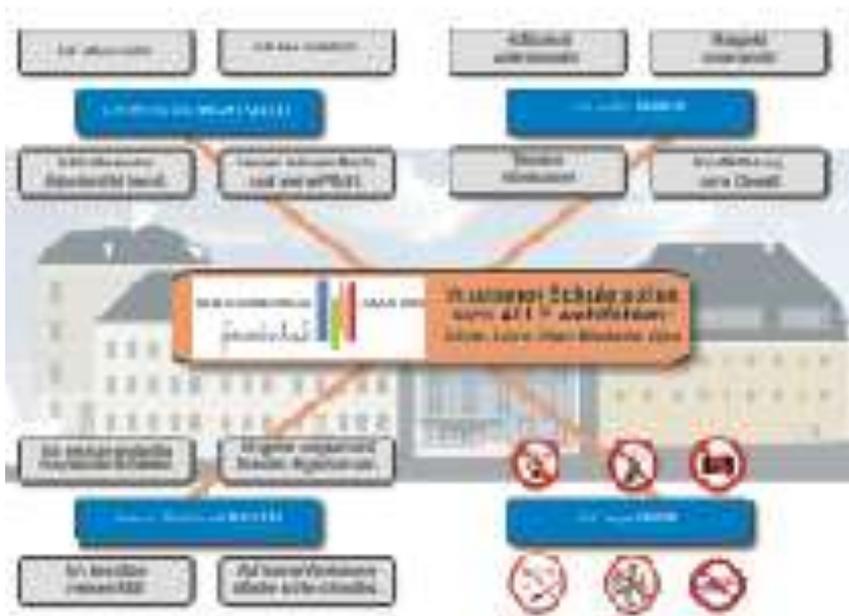
Die Grundschule benötigt dringend einen Musiklehrer.

Es wird ein stellvertretender Schulleiter gesucht.

Außerdem ist in den nächsten 2 Jahren absehbar, dass 2 Kollegen in Rente gehen, so dass Bedarf an Werken und Klassenleitung entstehen wird.

19. Hausordnung

In der Grundschule müssen die Handys ausgemacht werden. Bei Verlust können keine Ersatzleistungen geltend gemacht werden. Digitale Uhren und Bluetooth-Boxen sind verboten!



20. Belehrungen

20.1. Belehrungskatalog der Kollegen

Monat	Inhalt
August Schulleiter	<ul style="list-style-type: none">- Nebentätigkeiten- Amokplan- Hausordnung- Brandbekämpfung- Schultür schließen- ansteckende Krankheiten, Infektionen- keine privaten elektr. Geräte- Belehrungskatalog der Schüler- Kopierrecht
September	<ul style="list-style-type: none">• Integrationsverordnung• Förderschulanmeldung• Schulbesuchsordnung• Nutzung Schulportal
Oktober	<ul style="list-style-type: none">• Grundschulordnung• Fürsorge-, Aufsichtspflicht
November	<ul style="list-style-type: none">• Datenschutz• offenes Licht, Fensterbeleuchtung, Weihnachten• Haftungsansprüche gegenüber Lehrern
Dezember	<ul style="list-style-type: none">• Kindschaftsrecht• Einhalten des Dienstweges• Schneebälle
Januar	<ul style="list-style-type: none">• Kopien• Urheberrecht• Fotokopien u.a. auf PC• Arbeitsunfälle
Februar	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Schulfahrten/Wandertagen• Gefahrstoffe
März	<ul style="list-style-type: none">• Auffinden/Auftauchen von NPD-Material
April	<ul style="list-style-type: none">• Wichtige Telefonnummern• TH- Ordnung• Erlass zum Schulsport
Mai	<ul style="list-style-type: none">• Körperliche Züchtigung• Unfälle von Bediensteten

Die Belehrungen können in den Dienstberatungen oder per Mail oder schriftlich erfolgen. Die Belehrung Katastrophen ist im Schulprogramm enthalten und gilt als belehrt mit der Zustellung an die Kollegen.

20.2. Belehrungskatalog der Schüler

alle Belehrungen sind sofort im Klassenbuch einzutragen

August:	Hausordnung, Brandschutz
Oktober:	Drachensteigen/elektrische Anlagen
November:	Gefahren an/auf Gleisanlagen Umgang mit Kerzen in der Weihnachtszeit
Dezember:	Pyrotechnische Erzeugnisse Winter, vor allem Weg zum und vom Bus, Schneebälle werfen
Januar:	Gefahren im Winter
Februar:	Naturschutz
März:	Fundmunition, Spielplatzordnung
April:	Tollwut, Fuchsbandwurm
Mai:	Öffentliche Verkehrsmittel
Juni:	Baden

21. Feststehende Termine Schuljahr 2020/2021 – Arbeitsplan , genaue Temine auf dem Monatsplan und auf der Homepage

September 2020		
Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
	Lesekoffer ab September	
25.-28.8.	Vorbereitungswoche	
26.8.	Pädagogischer Tag	
29.8.	Schulaufnahme	
31.8.	Unterrichtsbeginn	
1./2. Woche	Klassenlehrerunterricht Mirola Schulfestchen Wandern....	
Bis 01.09.	Posteingang an FS – Antrag Förderbedarf für Beratung Kl. 4	Klassenlehrer
Bis 4.9.	Belehrung aller Schüler	
Bis 4.9.	Rückgabe aller Elternzettel Hitzefrei, Daten usw.	
7.9.20	Dienstberatung	
?	Aulatreff bei Schulfestchen zu Beginn	
07.09.-11.09.	Anmeldung neue Klasse 1	Sekretariat
7.9.20	Beginn Integration	
14.9.	Elternabende Blumen bitte im Sekretariat melden 18 Uhr Kl. 1 18.30 Uhr Kl. 4 19 Uhr Kl. 2 19.30 Uhr Kl. 3	
15.9.	Elternsprecher und Telefonbaum abgeben	
21.09.	GTA Beginn	
22.9.	Frau Puhlfürst Kl. 4	
22.9.	Fortbildung, Unterricht endet 11.30 Uhr	
Bis 13.9.20	Abgabe Förderpläne Integrationskinder + Unterschrift Nachteilsausgleich (nur an Eltern Klassen 2 bis 4 NTA)	
28.9.	18:00Uhr Schulkonferenz	5 Kollegen
	Bilder für Malwettbewerb - Adventskalender eins	
	Schulsporttag mit Crosslauf 07:45 – 11:30Uhr Ausweichtermin	Sonnemann
	1. Stufe Mathematikolympiade Klasse 3 und 4	Lindenborn
	Erzgebirgsspiele Crosslauf 14:00 – 16:00Uhr	Sonnemann
	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	

Oktober 2020		
Datum/ZR	Aufgabe	verantwortlich
2.10.20	ADAC-Turnier Klassen 3 und 4 auf dem Schulhof	
5.10.	Anträge FS Klasse 2 – 4 beim SL	Klassenlehrer
03.10.	Feiertag	

	Reihenuntersuchung Zahnarzt – vorab Klärung Datenschutz	
5.10.	Aulatreff	Klasse 3b
Bis 9.10.	Klassenkonferenz Klasse 1	
	Elternabend Vorschule	Lindenborn
19.10.-30.10.	Herbstferien	
	Posteingang an FS – Antrag Förderbedarf für Beratung Verbleiber Kl. 1, Schüler Klasse 2 und 3	Klassenlehrer
Bei Bedarf	Dienstberatung	
13.-16.10.20	Lindenborn zur Prüfung, nicht im Haus	
	SaxSVS Schulanfänger	
	Kinderumweltbus für Ethik beantragen	Lindenborn
	Meldung BEM	
	2. Stichtag SaxSVS	
	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
November 2020		
Datum/ZR	Aufgabe	verantwortlich
Bis 01.11.	Posteingang an LaSuB-STOC – Abgabe der vollständigen Antragsformulare im Original Klasse 4	Klassenlehrer
04.11.	Schreiben Bildungsberatung – Gespräche anbieten	Lindenborn
2.11.	Aulatreff	Klasse 3a
	Vorlesetag (eventuell wieder mit VS)	Lindenborn
9.11.	Dienstberatung	
	Hospitationsplan	Lindenborn
	Kraftsportwettkampf	Sonnemann
	Schwimmwettkampf Kl. 3 09:00 – 11:00Uhr	Sonnemann
15.11.	GTA Meldung	Lindenborn
18.11.	Feiertag	
	Schulmeisterschaft „Athletik“ 8:00 – 9:30Uhr	Sonnemann
	Risiko raus 9:00 – 11:00Uhr	Sonnemann
30.11.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
30.11.	Bilderleiste Klasse 2 – Meldung LRS an Riesenburg	Klassenlehrer
30.11.	Meldung SCHILF und Sponsoring	Lindenborn
Bis 30.11.	Posteingang an LaSuB-STOC – Abgabe der vollständigen Antragsformulare im Original Kl. 2 und 3	Klassenlehrer
	Kirche vorbestellen für Weihnachten	
Bis 30.11.	Posteingang an FS – Antragstellung zur Beratung für Schüler der Klasse 1 (keine Verbleiber und Wiederholer) und Schulanfänger	

Dezember 2020		
Datum/ZR	Aufgabe	verantwortlich
	Schulporträt	Lindenborn
04.12.	GTA Ende	
7.12.	Aulatreff	Klasse 3b
	Informatikwettbewerb Klasse 4	Emmrich
	Theater	Sonnemann
	Abenteuerturnen – Sonderplan	Sonnemann
	Kreisausscheid „Athletik“ 14:00 – 16:00Uhr	Sonnemann
	Dienstberatung	
	Weihnachtskarten	Lindenborn
	Urlaubspläne 2020	Alle Kollegen
	Projekte in den Klassen /letzter Schultag im Jahr Chor / Laienspiel	
	Programm für VS und Schule	
20.12.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
Bis 20.12.	Förderschule Antrag Kl. 1 im LasuB	
23.12.- 02.01.	Weihnachtsferien	
Achtung!	Wir brauchen schon Noten, bald ist das 1. Halbjahr vorbei!	

Januar 2021		
Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
Jan – Feb	Entwicklungsberichte Integration abgeben	
	Ski-Ausleihe	Alle Kollegen
	Wintersportwoche – Sonderplan	
	Skunterricht	
	Aulatreff	Klasse 2a
	Dienstberatung	
	Beratung zu Bildungsempfehlungen	Alle Kollegen
	Zensurenkonferenz	
26.1.	ADAC Klasse 1	
Bis 30.01.	Anträge FS Kl. 1 und 0	Lindenborn
Bis 30.01.	Mitarbeitergespräche	Lindenborn
31.01.	LRS-Diktat – KL, 2. Bilderleiste und Dokumentation	Klassenlehrer
	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
Bis 31.1.	Unterlagen Förderschule Schulanfänger im LasuB	
	Einschulungsuntersuchung	
	Test der Schulanfänger durch Schule	Lindenborn
Bis 31.01.	Posteingang an LaSuB-STOC – Abgabe der vollständigen Antragsformulare im Original für Schüler der Klasse 1 (keine Verbleiber und Wiederholer) und Schulanfänger	Klassenlehrer

Februar 2021		
Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
	Förderpläne Integrationskinder mit Eltern besprechen	Integrationslehrer
	Meldung elektronische Medien	Lindenborn
	Aulatreff	Lindenborn
	Ausgabe Halbjahresinformationen mit Kino ?	
	Ausgabe Bildungsempfehlungen	
	Skiunterricht	
08.02.- 19.02.	Winterferien	
22.02.	Beginn 2. Halbjahr	
	Fasching	
	Anmeldung an OS/Gym	
	Meldung Anzahl OS/Gym	
	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
	1. Evaluation	5. Kollegen

März 2020		
Datum/ZR	Aufgabe	verantwortlich
01.03.	GTA neu	Lindenborn
	Schülerkonzert im Annaberger Theater	
	Schulhofverantwortlich	Klasse 4b
	Dienstberatung	
	Aulatreff	Klasse 2b
	Klassenkonferenz Klasse 1 bis 4	
08.03.	Frauentag	
	Testwoche LRS	
17.3.	Schil mit Frau Meixner	
	Känguruwettbewerb	Lindenborn
	GTA Meldung	Lindenborn
	Erzgebirgsspiele Zweifelderball 09:00 – 12:30Uhr	Sonnemann
	Tag der offenen Tür Vorschule	
31.03.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	

April 2021		
Datum/ZR	Aufgabe	verantwortlich
	Fortsetzung Integration beantragen	
	Hallenleichtathletik – KMS 09:00 – 13:00Uhr	Sonnemann
	Aulatreff	Klasse 1a
	Dienstberatung	
	Lesewettstreit Leselöwen	
02.04.- 09.04.	Ferien	
	Kompetenztest Mathe	
	Kompetenztest Deutsch	
30.04.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
30.04.	Meldezeit Feststellungsverfahren Förderbedarf beendet!	

Mai 2021		
Datum/ZR	Aufgabe	verantwortlich
01.05.	Frei	
	Aulatreff	Klasse 1b
	Dienstberatung	
	Schwimmwettkampf J.t.f.O. 9:00 – 11:00Uhr	Sonnemann
	Radfahrprüfung	
19./20.5.	Projekt Ethik	Herr Lissek
	Schulkonferenz	
15.05.	GTA-Meldung	
15.05.	Tag des Erziehers	
28.05.	Ende GTA	
29.05.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
bis 30.05.	LRS Klasse 1	
	2. Evaluation	

Juni und Juli 2021		
Datum/ Zeitraum	Aufgabe	verantwortlich
01.06.	Kindertag Lichtenau	
11.06.	Aufnahmebescheide zukünftige Klasse 1 an Eltern	Lindenborn
	Bescheid über Aufnahme OS/Gym Meldung, welche Schule besuchen die Kinder und Abgabe der Dokumentation beim SL	
	Aulatreff	Lindenborn
	Dienstberatung	
	Frühstück mit Eltern	
12.06.	Lehrertag	
	Schulmeisterschaft Leichtathletik Ausweichtermin	Sonnemann
	Kreissportfest	Sonnemann
	Zensurenkonferenz	
30.06.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
	500 Jahre Kät – GS zum Umzug eingeplant	
Ende Juni	Planung der Aula für 2021	
	Schwimmbadtag Ausweichtermin	
	GTA-Meldung, Abgabe der Zeugnisse beim SL	
	DAZ-Bogen und In. abgeben	
	Entwicklungsberichte abgeben	
	Einsammeln der Bücher	
	Ausgabe der Zeugnisse	
	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	
	Sommerferien	

22. Notfallplan

Bombendrohung	
bewaffnete Bedrohung in der Schule	bewaffnete Bedrohung von Außerhalb
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofort Meldung an die Schulleitung: Beschreibung der Person, ihres Aufenthaltsorts und was sie tut. • Klassentür, wenn möglich verschlossen halten um die Schüler/Schülerinnen zu schützen. • Wenn die Schüler/Schülerinnen sicher sind, können ggf. weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr abzuwenden. 	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofort Meldung an die Schulleitung veranlassen: Beschreibung der Person, ihres Aufenthaltsorts und was sie tut. • Anweisungen geben, um die Schüler/Schülerinnen zu schützen, z. B.: Hinlegen! /Hinter das Haus gehen/nicht bewegen/... • Wenn die Schüler/Schülerinnen sicher (im Haus) sind, können ggf. weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr abzuwenden.
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der Situation abschätzen • Ggf. Lautsprecherdurchsage: <i>Allgemeiner „Notfall – Alle bleiben in den Klassenzimmern, Türen verschließen.“</i> • Notruf 110, eventuell genauen Anfahrtsweg und Eingang verabreden. • Aufenthaltsort der bedrohenden Person möglichst genau herausfinden und an Polizei weitersagen. • Ein Mitglied des Krisenteams bringt die Polizei zum Einsatzort. • Wenn die Gefahr vorüber ist: Lautsprecherdurchsage: <i>„Notfall beendet – Notfall beendet.“</i> • Nachbereitung mit Notfallseelsorge und Schulpsychologen abklären und durchführen. • Bericht schreiben. 	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der Situation abschätzen. • Ggf. Lautsprecherdurchsage: <i>„Allgemeiner Notfall - ...“</i>. • Notruf 110, eventuell genauen Anfahrtsweg und Eingang verabreden. • Aufenthaltsort der bedrohenden Person möglichst genau an Polizei weitersagen. • Wenn die Gefahr vorüber ist: Lautsprecherdurchsage: <i>„Notfall beendet – Notfall beendet.“</i> • Nachbereitung mit Notfallseelsorge und Schulpsychologen abklären und durchführen. • Bericht schreiben.

Verdacht auf Gewalttätigkeit gegen Einzelne	Gewalttätigkeit gegen Einzelne
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise immer ernst nehmen und ihnen nachgehen. • Die Schwere des Vorfalls beurteilen und festlegen, welche Hilfen benötigt werden. • Beteiligte Personen identifizieren. • Zusammen mit Fachleuten und Vertrauenspersonen den Sachverhalt klären und mögliche Hilfen deutlich machen. • Kontakt herstellen zu Beratern der Polizei, Selbsthilfegruppen, anderen vertraulichen Fachleuten- • Zusammen mit dem Opfer gangbare Lösungswege suchen. • Bei Bedarf Schulleitung oder andere hilfreiche Institutionen benachrichtigen. 	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahr der Situation abschätzen. 2. Feststellen: Wo bekomme ich Hilfe her? 3. Führung übernehmen. Konkrete Anweisungen geben, um weitere Gewalt zu unterbinden. 4. Jemanden zur Schulleitung schicken für eine Meldung. 5. Vor Ort bleiben. 6. Das Opfer nicht alleine lassen.
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sensibel sein für mögliche Gewalt gegen Einzelne. 2. Klare Verhaltensregeln für das Schulpersonal festlegen und durchsetzen. 3. Regelmäßig Kontakt halten mit Polizei, Selbsthilfegruppen, Vertrauenslehrer/-innen. 4. Elternabende zu dem Thema durchführen. 5. Schulpersonal ermutigen, entsprechenden Verdachtsmomenten nachzugehen. 	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahr der Situation abschätzen und die benötigte Unterstützung anfordern (z. B. Polizei oder Berater). 2. Beteiligte Personen identifizieren. 3. Ggf. Schul-Sanitätsdienst und Rettungsdienst alarmieren. 4. Zeugenaussagen schriftlich festhalten. 5. Disziplinarische Maßnahmen festlegen und entscheiden, ob der Vorfall (an die Polizei) gemeldet werden soll oder nicht. 6. Eltern benachrichtigen. 7. Ggf. Nachbetreuung einleiten. 8. Bericht fertigen u. ggf. an andere (Schul-)Behörden weiterleiten.

Vermisstes Kind	Technisches Problem / Stromausfall
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <p>1. Wenn ein Schüler / eine Schülerin ohne Entschuldigung der Eltern nicht zum Unterricht erscheint oder während der Unterrichtszeit vermisst wird: Schulleitung informieren.</p> <p>2. Wenn der vermisste Schüler / die vermisste Schülerin wieder auftaucht: Schulleitung informieren.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrer bleiben mit den Schülern im Klassenzimmer. • Unterrichtsfreie Lehrer warten im Sekretariat. • In der Pause sammeln die Lehrer ihre Klasse an einem sicheren Ort.
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <p>1. Weitere Informationen vom Schulpersonal Einholen, ob der Schüler / die Schülerin tatsächlich vermisst wird.</p> <p>2. Wenn der vermisste Schüler / die vermisste Schülerin wieder auftaucht: Schulleitung informieren.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit Hausmeister und Versorgungsbetrieben aufnehmen. • Evt. Feuerwehr anrufen.

Vandalismus	Feuer
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <p>1. Die Schwere des Vorfalles beurteilen und festlegen, welche Hilfe nötig ist.</p> <p>2. Wenn möglich beteiligte Personen identifizieren.</p> <p>3. Vorfall dokumentieren und der Schulleitung melden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen des Schulpersonals</u></p> <p>1. Feueralarm auslösen.</p> <p>2. Gebäude evakuieren.</p> <p>3. Wenn es sicher ist, Löschversuch unternehmen.</p> <p>4. Fenster und Türen schließen, nicht absperren.</p> <p>5. Vor den Schülern gehen.</p> <p>6. am Sammelplatz aufstellen lassen und Vollständigkeit prüfen.</p> <p>7. Vermisste Schüler sofort melden</p>
<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <p>1. Die Schwere des Vorfalles beurteilen und festlegen, welche Hilfe nötig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Aktionen der Schulleitung</u></p> <p>1. Feueralarm auslösen.</p> <p>2. Feuerwehr über 112 informieren.</p>

<p>Beweisstücke sichern.</p> <p>2. Wenn möglich beteiligte Personen identifizieren, Zeugenaussagen schriftlich festhalten.</p> <p>3. Disziplinarische Maßnahmen festlegen und Vorfall an Polizei und Eltern melden.</p> <p>4. Finanzielle Fragen klären (Versicherung,...)</p> <p>5. Bericht schreiben.</p>	<p>3. Bei der Evakuierung helfen.</p> <p>4. Meldung an die Feuerwehr.</p> <p>5. Am Sammelplatz Vollständigkeit prüfen.</p> <p>6. Den Aufenthalt vermisster Schüler feststellen.</p> <p>7. Nachbereitung abklären.</p> <p>8. Bericht schreiben.</p>
Wassereinbruch	Überschwemmung / Unwetter
<u>Aktionen des Schulpersonals</u>	<u>Aktionen des Schulpersonals</u>
<p>1. Warnungen ernst nehmen.</p> <p>2. Schüler von fließendem Wasser fern halten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Evakuierung vorbereiten. • Niemanden an fließendes Wasser oder überschwemmte Gebiete heran lassen.
<u>Aktionen der Schulleitung</u>	<u>Aktionen der Schulleitung</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick verschaffen. • Zusammen mit den Rettungsorganisationen Handlungsmöglichkeiten erarbeiten. • Nur im sicheren Raum arbeiten. • Rechtzeitig evakuieren. <p>1. Die Schwere des Vorfalles beurteilen und festlegen, welche Hilfe nötig ist. Beweisstücke sichern.</p> <p>2. Wenn möglich beteiligte Personen identifizieren, Zeugenaussagen schriftlich festhalten.</p> <p>3. Disziplinarische Maßnahmen festlegen und Vorfall an Polizei und Eltern melden.</p> <p>4. Finanzielle Fragen klären (Versicherung,...)</p> <p>5. Bericht schreiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evakuierung anordnen. • Kontakt zu Rettungskräften halten. • Gefährdete Bereiche absperren. • 4. Erste Hilfe Maßnahmen veranlassen. • Bericht anfertigen.

Die Schultür ist während des Unterrichts **immer** geschlossen.

Brand oder Naturkatastrophen

1. - Ruhe bewahren
- Menschenrettung geht vor
2. Verhalten im Klassenzimmer:
 - keine Schulsachen mitnehmen
 - kein Anziehen
 - Raum geordnet und ruhig, aber rasch verlassen, wenn dies möglich ist
 - wenn Zeit bleibt, Fenster schließen
 - Tür schließen
3. Die Klasse bleibt zusammen, der Lehrer zählt und meldet die Anzahl der Schüler am Sammelplatz.

Amokalarm

1. Es gibt kein Kennwort, sondern eine eindeutige Durchsage
2. Sollte der Fluchtweg nicht möglich sein:
 - Ersatzfluchtweg suchen oder zurück ins Klassenzimmer gehen
 - in den Räumen bleiben
 - Türen abschließen
 - Licht an
 - im Raum verbarrikadieren
 - weg von Türen und Fenstern, auf den Boden legen
3. Das Klassenbuch mit den Telefonnummern der Eltern ist immer mitzuführen.
4. Eine Liste mit Handy-Nummern der Kollegen liegt bei SL, Sekretärin und Kollegin Sonnemann. Das Handy sollen Kollegen immer mitführen.

23. Reinigungs-und Desinfektionsschutz

Hygieneplan des BZ Adam Ries Grundschule

1. Infektionsgesetz § 35 gilt für alle Personen, die in der Schule tätig werden.
Maßnahmen, wie Händereinigung, Lüften und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das Betreten des Schulgebäudes leiten sich aus den unten aufgeführten Vorgaben der Allgemeinverfügung ab.

Die bisher geltenden und eingeübten Hygieneregeln werden beibehalten.

Wer unsere Schule betritt, muss unverzüglich die Hände waschen oder desinfizieren.

Räume werden täglich mehrfach gründlich gelüftet.

Masken

- Masken sind mitzuführen und wenn es erforderlich ist zu benutzen, (freiwillig können sie immer benutzt werden) :

im Musikunterricht darf nicht gesungen werden, außer alle tragen eine Maske und halten Abstand ein, wenn es möglich ist, findet der Musikunterricht in der Aula statt der Chor wird nicht singen, sondern schauspielern, singen ist nur mit Abstand und Maske möglich

zum Schwimmen im Bus gilt Maskenpflicht

Garderobe

- die Garderobe wird für die ersten beiden Wochen gesperrt, die Sachen werden im Klassenzimmer aufbewahrt, Hausschuhe müssen erst ab 14. September getragen werden

Pausen

- Toilettenbenutzung wird in den ersten beiden Wochen immer möglich sein, es gibt keine direkte Pause dafür

- Frühstückspause wird bis 11.9. individuell vom unterrichtenden Lehrer festgelegt, das Tauschen von Essen ist nicht erwünscht

- die Hofpause findet bis 11.9. gestaffelt auf Klassenstufenbasis statt, jede Klasse hat eine eigene Spielekiste

-der Einlass für Klassen 2 bis 4 ist ab 7.30 Uhr am Haupteingang, die Klassen 1 werden in den ersten beiden Wochen dort 8.00 Uhr vom Klassenlehrer in Empfang genommen

- Eltern haben nur nach Terminvereinbarung Zutritt zur Schule

- für Elternabend und Schulkonferenz gibt es gesonderte Hinweise zur Maskenpflicht, siehe Einladung

-Hände waschen und alle anderen erforderlichen Handlungen versuchen wir bestmöglichst umzusetzen

-ein Programm zur Weihnachtszeit sowie das Spielen mit Eltern und einen Aufenthalt in der Jugendherberge wird es bis Februar nicht geben

Alle wichtigen Informationen finden Sie zeitnah auf der Homepage der Grundschule.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen nach der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020

Es gilt Informationspflicht

Wer in den letzten 14 Tagen Urlaub in einem Risikogebiet gemacht hat, muss die Schul- oder Kita-Leitung unverzüglich darüber informieren. Das gilt ebenso für Personen, die unter Symptomen leiden oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.1.2. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
 - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand,
 - 2.1.4. sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7. aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen, oder

- 2.2. ¹Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen. ²Die Ziffern 2.1.2., 2.3., 2.6. und 2.7. finden bei Vorlage eines solchen Dokuments keine Anwendung.
- 2.3. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.2.1. beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor einem Zutritt zu der Einrichtung in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7. aufgehalten haben.
- 2.6. ¹Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiedermöglichkeit zu Einrichtungen fest. ²Lassen Kinder oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.
- 2.7. ¹Lässt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. erkennen, darf sie die Einrichtung nicht betreten oder muss sie die Einrichtung unverzüglich verlassen. ²Schüler oder betreute Kinder, die mindestens ein Symptom im Sinne der Ziffer 1.2.6. während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen

Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. ³Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

- 2.8. ¹Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. ²Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. ³Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. ⁴Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. ⁵Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.9. ¹Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. ²Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. ³Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.10. ¹Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.2.1. mit Ausnahme von Einrichtungen der Kindertagespflege erlassen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, einen Hygieneplan. ²Dieser muss für Schulen und für Schulinternate auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ und für die übrigen Einrichtungen auf dem aktuellen „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ beruhen und den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.
- 2.11. ¹Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber der von ihrem Kind oder von ihnen besuchten Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.2.1 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung abgeben. ²Hierfür soll das Formular gemäß Anlage 1 verwendet werden. ³Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder betreuten Kind oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird. ⁴Die schriftliche Versicherung verbleibt bei der Einrichtung und wird nach Ablauf des 21. Februar 2021 unverzüglich vernichtet.

3. Regelungen zum Schulbetrieb und zum Betrieb der Schulinternate

- 3.1. Der Schulbetrieb einschließlich aller schulischen Veranstaltungen und der Betrieb der Schulinternate ist unter zusätzlicher Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulässig.
- 3.2. ¹Einrichtungsfremde Personen im Sinne der Ziffer 1.2.5. sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachweislich nicht in der Lage sind oder der Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. aus einem wichtigen Grund Ausnahmen vorsieht. ³Die Schulleitung empfiehlt, dass ein ausreichender Abstand zwischen Personen auf dem Schulgelände soweit als möglich eingehalten wird.
- 3.3. ¹Wer in Schul- und Internatsgebäuden oder auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, ist verpflichtet, eine solche Bedeckung bei sich zu führen. ²Auch für nicht einrichtungsfremde Personen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schul- und Internatsgelände empfohlen. ³Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände kann im Übrigen im Hygieneplan der Schule im Sinne der Ziffer 2.10. geregelt werden.
- 3.4. ¹Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. ²Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

Auszüge aus dem Rahmenhygieneplan für Schulen

Stand April 2008

1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten und zur Verhütung von Infektionskrankheiten zu sichern.

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Schulleiter/Träger trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Er kann zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam benennen.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die Schüler sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

3. Basishygiene

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion. Gerade in Schulen hat die Innenraumlufthygiene einen besonderen Stellenwert. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass in den Pausen regelmäßig eine intensive Lüftung der Klassenräume erfolgt.

3.2 Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

3.2.2 Händehygiene

Händewaschen ist von Personal und von den Schülern durchzuführen:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen; auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

3.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage) zu erstellen, der Folgendes zu beinhalten hat:

- Reinigung
- Desinfektion
- Überwachung/Eigenkontrolle

Reinigungsmaßnahmen:

- es ist feucht zu reinigen
- es ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern
- Reinigungsmaßnahmen in Abwesenheit der Schüler durchführen
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Routinemäßig soll mit mindestens 60°C gewaschen werden.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen.

3.2.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

- Toilettenanlagen
 - Fußboden täglich
 - Handwaschbecken, WC täglich
 - Urinale täglich
 - Türen täglich
 - abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1 x/Woche
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen
täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- u. Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung
- Fußböden stark frequentierter Räume
(z. B. Flure, Treppen, Klassenzimmer, Garderoben) täglich
- Fußböden weniger frequentierter Räume,
(z. B. Funktionsräume, Vorbereitungszimmer) mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Tische nach Erfordernis, mindestens jeden 2. Tag
- Handläufe 1 x/Woche
- Fensterbänke, Türen 1 x/Monat
- Turnhalle
bzw. nach Erfordernis mindestens 2 x/Woche
- Erste-Hilfe-Raum 1 x/Woche
- Bezüge von Sportmatten 1 x/Monat
- Stühle, Schränke, Regale 1 x/Monat
- Grundreinigung 2 x/Jahr

(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)

3.3 Umgang mit Lebensmitteln

- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
- Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe des Essens sind die Hände antiseptisch zu waschen.
- Für die Essensausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von „65°C aufweisen.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen.
- Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder zu werfen.
- Tische, Essentransportwagen und Tablett sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

3.3.1 Mitgebrachte Lebensmittel

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare u. ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden. Im BZ Adam Ries findet kein Kuchenbasar statt.
- Vor Esseneinnahme ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

4. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

4.1.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten

Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 4.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdacht
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeeinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

4.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

6. Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers

Durch den Leiter der Einrichtung ist zu veranlassen, dass das Personal entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe verwiesen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Versicherten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

Ergänzung zum Hygieneplan der Grundschule

Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen		
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä., bei Häufungen von Magen-/ Darminfektionen	mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben		
Fußböden - stark frequentierte Räume und Flure	mind. 2 x/Woche täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften		
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich bei Verunreinigung sofort	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen und lüften		
Tische, Kontaktflächen (z. B. Stühle)	täglich bei Verunreinigung sofort	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nach trocknen		
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden		
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trockenreiben		
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung 1x wöchentlich	Abwischen Reinigungslösung		
Reinigungsgeräte		Reinigen, Reinigungstücher und Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen		
Reinigungstücher und Wischbezüge	arbeitstäglich			

Abfallbehälter leeren	1x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallsammelbehälter
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittel getränktem Einmalwisch-tuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in verschlossenem Plastiksack

Folgende Utensilien müssen vorhanden sein:

- Ausreichende Ausstattung mit Reinigungstüchern und Aufnehmern
- Fahreimer oder Eimersysteme
- Waschmaschine und Wäschetrockner
- Handschuhe und Einmalwischtücher (desinfektionsmittelgetränkt)
- Desinfektionsmittel nach VAH-Liste

Hygieneplan Covid 19

Alle Klassenlehrer erfragen im 1. Elternabend, welche Kinder keine Möglichkeit haben, Aufgaben von der Homepage abzurufen oder auszudrucken.

Die Schüler nehmen im kompletten Schuljahr täglich alle Arbeitshefte mit nach Hause.

Evt. vorhandene Leihgeräte werden auf Antrag der Eltern ausgeliehen.

Jeder Lehrer findet für sich eine Kommunikationsmöglichkeit mit den Eltern, die er zum 1. Elternabend bekannt gibt, wie z. Bsp. Telefonzeit, Mailadresse oder Lernsax.

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
Persönliche Hygiene			
Händereinigung	<p>Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Betreten des Schulgebäudes - vor dem Zubereiten von Speisen, Essen - nach dem Toilettengang - nach Naseputzen, - nach Husten oder Niesen - nach Kontakt mit Abfällen 	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben - Seife abwaschen und gut abtrocknen - mit Einmalhandtüchern (Papier o. ä.) abtrocknen - Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern 	<p>Flüssigseife im Spender</p> <p>Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen)</p>
Hygienische Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> - nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl (z. B. bei Hilfestellung akut Erkrankter), - nach Ablegen der Schutzhandschuhe - bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - nach Gebrauchsanweisung anwenden - an geeigneten Orten zur Verfügung stellen (z.B. Eingangsbereich, Flure) - bei Verunreinigung von Flächen Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Gummihandschuhen und mit einem Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch 	<p>- Virusinfektion: Desinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“</p>
Niesetikette	Niesen und Husten	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten - ist kein Taschentuch 	- Wegwerftuch

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
		griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten - größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden	
Handpflege	nach Bedarf	- auf trockenen Händen gut verreiben	personenbezogene Handpflege bei Bedarf mitbringen
Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	- situative und personenbezogene Abwägung - Tragen der MNB nicht dauerhaft erforderlich, wenn Abstandsgebot und Hygieneregeln eingehalten werden können	- sachgerechter Umgang unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html - MNB kann in einzelnen Unterrichtssequenzen angeordnet werden (z.B. bei Experimenten)	personenbezogene MNB mitbringen Entfällt im Regelbetrieb
Schulgebäude			
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	- täglich	a) verständliche Vermittlung der Schutzmaßnahmen b) Informationen auch für schulfremde Personen erkennbar machen	zu a) Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen, Informationsmaterial zu b) Internetauftritt der Schule, Aushänge im Schulgebäude
Ein- und Ausgänge	- täglich	- separate Ein- und Ausgänge ausweisen - Abstandsregelungen von 1,5 m einhalten - Schulgelände nach Beendigung der Unterrichts- bzw. Arbeitszeit sofort verlassen	Entfällt im Regelbetrieb
Zugangsregelungen für schulisches Personal und Schüler	- täglich	- Zugang nur für Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion (bzw. entsprechende	Dokumentationsblatt des SMK

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
		Krankheitssymptome) gestatten - an GS und Primarstufe der FS: tägliche Dokumentation der Symptomfreiheit aller Haushaltsmitglieder durch die Eltern - Schulgebäude nach der Unterrichts- und Arbeitszeit sofort verlassen (Präsenzzeit der Lehrenden so kurz wie möglich)	
Zugangskontrolle für schulfremde Personen	- täglich	- schulinternes Verfahren zur Zugangskontrolle festlegen (u.a. verschlossene Türen, Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit MNB, Zutritt nur mit Termin) - Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren	
Innerschulische Verkehrswege / Flure	- täglich	- auf innerschulischen Verkehrswegen Abstandsregelungen einhalten - Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (z.B. Türen geöffnet lassen) - geeignete Türen für Lüftung öffnen (dadurch Vermeidung von Handkontakt und Verbesserung des Luftaustauschs) - Handkontaktstellen täglich mehrmals reinigen	- z.B.: - Rechtslaufgebot, - in Reihe gehen, - Auf- und Abgänge separat ausweisen - desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen Entfällt im Regelbetrieb
Unterrichtsräume			
Lüftung in	- täglich	- Stoß- und Querlüftung	

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
Unterrichtsräumen (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	mehrmals - regelmäßig	alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten - Räume ohne Belüftungsmöglichkeit für Unterricht ausplanen (z.B. Fenster nicht zu öffnen, nicht funktionierende Lüftungsanlage) - ggf. bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht im Freien gestalten (UV-Schutz beachten)	
Abstandsregelung Unterrichtsräume Grundschule und Förderschule (Primarstufe)	- täglich	- strikte zeitliche und räumliche Trennung der einzelnen Klassen - Klassenraumprinzip (kein Wechsel in verschiedenen Räume)	Entfällt im Regelbetrieb
Abstandsregelung Unterrichtsräume weiterführende Schulen	- täglich	- Mindestabstand von 1,5 m und i.d.R. <= 15 Schüler gleichzeitig - Klassenraumprinzip (Wechsel in verschiedenen Räume vermeiden)	- Entsprechende Anordnung von Tischen und Stühlen Entfällt im Regelbetrieb
Sanitärräume			
Handreinigung	- täglich	- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher an allen Waschbecken zur Verfügung stellen - Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, regelmäßig leeren	
Reinigung	- täglich	- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen	- desinfizierendes Reinigungsmittel
Maßnahmen bei Hygienemängeln	- bei Bedarf	- Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern	
Sport			
Sportunterricht	- täglich	- Abstandsregelungen einhalten	

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
		<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Hand- und Körperkontaktstellen - wenn möglich im Freien durchführen 	
Arbeitsmittel			
Vermeidung von Übertragungsweegen über Arbeitsmittel	- täglich	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung von Arbeitsmitteln personenbezogen - sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemeinsamer Nutzung von Kontaktflächen (z.B. Mikroskope, Schutzbrillen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionsmittel, - Einmal-Tücher zum Trocknen <p style="color: red;">Entfällt im Regelbetrieb</p>
Pausen und Außenbereich			
Beaufsichtigung	- täglich	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht an veränderte Situation anpassen - Vermeidung unbeaufsichtigter Bereiche im Außengelände - Fensterbereiche kontrollieren (z.B. beim Lüften) 	Entfällt im Regelbetrieb
Personenströme	- täglich	<ul style="list-style-type: none"> - örtliche und/oder zeitliche Trennung von Personenströmen in den Pausen 	Entfällt im Regelbetrieb
Speiseräume	- täglich	<ul style="list-style-type: none"> a) Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe: <ul style="list-style-type: none"> - transparente Abtrennungen - keine Selbstbedienung - Speisen portioniert an Theke übergeben (Tablettsystem, Regelung für das Nachholen von Speisen) b) örtliche und/oder zeitliche Trennung von Personenströmen c) an weiterführenden Schulen Einhaltung der Abstandsregelungen (max. 4 Personen mit 	Entfällt im Regelbetrieb

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
		1,5 m Abstand voneinander am Tisch, Tische 2 m Abstand voneinander) d) Reinigung der Tischoberflächen nach jeder Tischbenutzung	
Personaleinsatz			
allgemein	- täglich	- Abklärung von Verdachtsfällen - schulisches Personal mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen sollte Covid-19-Test durchführen lassen	- schulinternes Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen
Risikogruppen	- täglich - nach Bedarf	a) Unbedenklichkeitsnachweise für Personen mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen b) Beachtung von Risikogruppen bei Personaleinsatzplanung c) individuelle Bewertung von Risikofaktoren für Risikogruppen bei Bedarf durch Betriebs- oder Hausarzt	Entfällt im Regelbetrieb
Erste Hilfe			
Erste Hilfe und Eigenschutz	- täglich - nach Bedarf	- Herzdruckmassage und notfalls auf Beatmung verzichten	
Unterweisungen			
Hygieneunterweisungen	- initial - regelmäßig, angepasst an sich ändernde Situationen	- Schulungen für Lehrende, nichtpädagogisches Personal, Schüler - Inhalte: Händewaschen, Begrüßung ohne Körperkontakt, Hust- und Niesetikette)	

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
Biologische Arbeitsstoffe			
Reinigung	- entsprechend dem Erfordernis	- bei Verunreinigung von Flächen Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Gummihandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmit- tel getränktem Einmaltuch	Schutzhandschuhe tragen, nach ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)